



Landkreis **Trier-Saarburg**

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Geschäftsbereich II

Jugend und Soziales

Kennzahlenbericht

2019



Abteilung 8

Sozialamt

Geschäftsbereichsleiter	<i>Joachim Christmann</i>
Abteilungsleiter	<i>Detlef Schmitz</i>
Referat 81 Hilfen zum Lebensunterhalt	<i>Hans-Jürgen Haas</i>
Referat 82 Hilfen zur Pflege	<i>Karl-Peter Binz</i>
Referat 83 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	<i>Mona Scalla</i>



Inhaltverzeichnis:

Einleitung	4
Anmerkungen zu den Grundzahlen	4
Kennzahlen Einwohner/Sozialamt	5
Eingliederungshilfe	8
Erläuterungen zur Eingliederungshilfe	8
Kennzahlen Eingliederungshilfe	10
Vergleichsring Eingliederungshilfe	13
Ausgaben der Eingliederungshilfe	13
Entwicklung in den einzelnen Wohnformen	13
Entwicklung einzelner Leistungsarten	14
Steuerung der Ausgaben	15
Personelle Ausstattung	15
Kennzahlen und Diagramme	16
Hilfe zur Pflege	26
Erläuterungen zur Hilfe zur Pflege	26
Kennzahlen der Hilfe zur Pflege	27
Vergleichsring Hilfe zur Pflege	28
Vorbemerkungen	28
Fachliche Steuerung	28
Steuerung der Ausgaben	29
Personelle Ausstattung	29
Kennzahlen und Diagramme	30
Grundsicherung	36
Hilfen für Asylbegehrende	38
Leistungen nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft -	42
Bildung und Teilhabe	44
Hilfe zum Lebensunterhalt	45
Hilfen zur Gesundheit	47
Betreuungswesen	48
BAföG – AFBG	49
Wohngeld	50
Landespflegegeld	51
Landesblindengeld	51



Einleitung

Leistungen im Sozialbereich stehen –zumindest mittelbar- im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und nimmt gleichzeitig viele Aufgaben für den überörtlichen Träger wahr. Er bietet Menschen in besonderen Lebenslagen Hilfestellung an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Im Bereich der Sozialhilfe entstehen jährlich Aufwendungen von annähernd 70 Millionen Euro (Planansätze 2019). Hierbei handelt es sich um die reinen Aufwendungen der „Sozialhilfe“ ohne AfA, Personal und Versorgungsaufwendung und der Psychiatriekoordination.

Der Haushalt des Sozialamtes (Teilhaushalt 8) umfasst folgende Produkte:

- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtung
- Hilfen zur Gesundheit
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Hilfen für Asylbegehrende
- Wohnraum für Asylbegehrende (Bewirtschaftung durch das Gebäudemanagement)
- Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege
- Betreuungswesen
- Wohngeld/BaföG/Soziale Sonderleistungen
- Friedhöfe/Gedenkstätten/Kriegsopferfürsorge
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Leitstelle Familie
- Landespflege- und Landesblindengeld
- Bildung und Teilhabe

Zur besseren Vergleichbarkeit werden in diesem Bericht zumeist die Bruttoaufwendungen dargestellt. Bei annähernd allen Hilfearten stehen den Aufwendungen Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber.

Beispielhaft sei hier nur die Kostenerstattung des Landes an den stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege und im Bereich Asyl, die Beteiligung bzw. volle Kostenerstattung des Bundes im Bereich der Grundsicherung. Dies alles so darzustellen würde den Rahmen eines solchen Berichtes sprengen.



In diesem Bericht werden nachfolgend ausgewählte Produkte bzw. Leistungen des Teilhaushaltes 8 –Sozialamt- mit entsprechenden Kennzahlen und dazugehörigen Diagrammen dargestellt. Schwerpunkte dabei sind die Bereiche Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und Aufwendungen im Bereich Asyl. Zur Übersichtlichkeit wurden farbliche Unterscheidungen der Diagramme vorgenommen.

Der Landkreis Trier-Saarburg nimmt seit mehreren Jahren an dem Vergleichsring Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege teil. Alle 24 Landkreise und die 12 kreisfreien Städte nehmen teil.

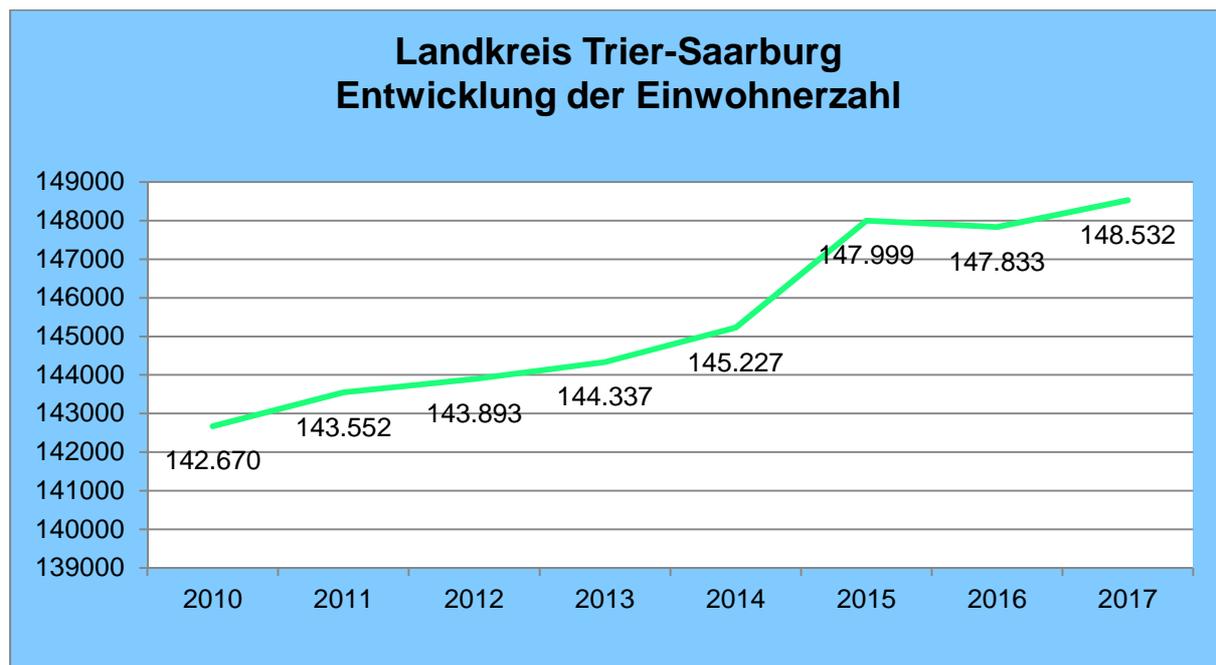
Um einen sinnvollen Vergleich darzustellen wurden bei den Kennzahlen/Diagrammen die sogenannten Kragenlandkreise (Kaiserslautern-Land, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rhein-Pfalz-Kreis), die Nachbarlandkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis sowie die Stadt Trier ausgewertet.

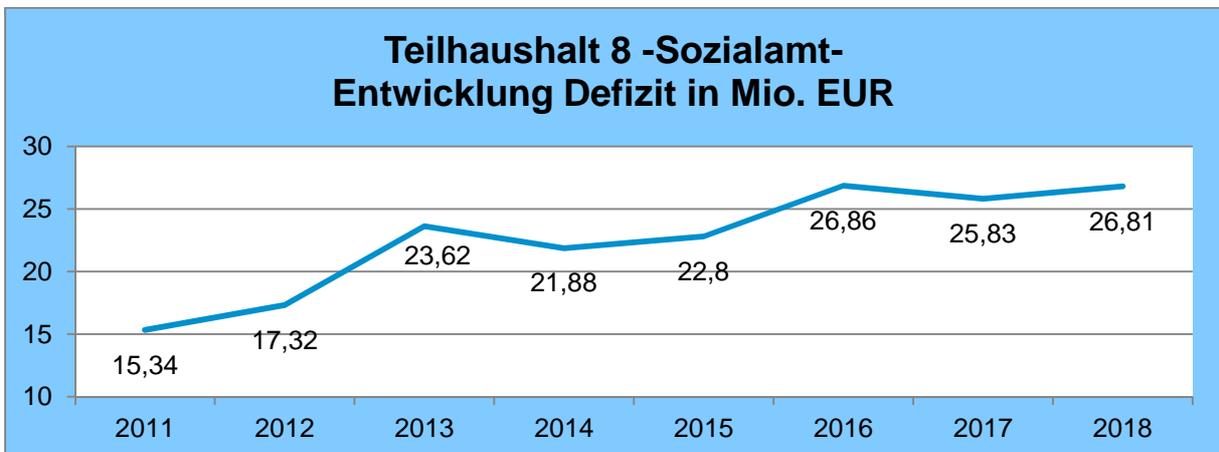
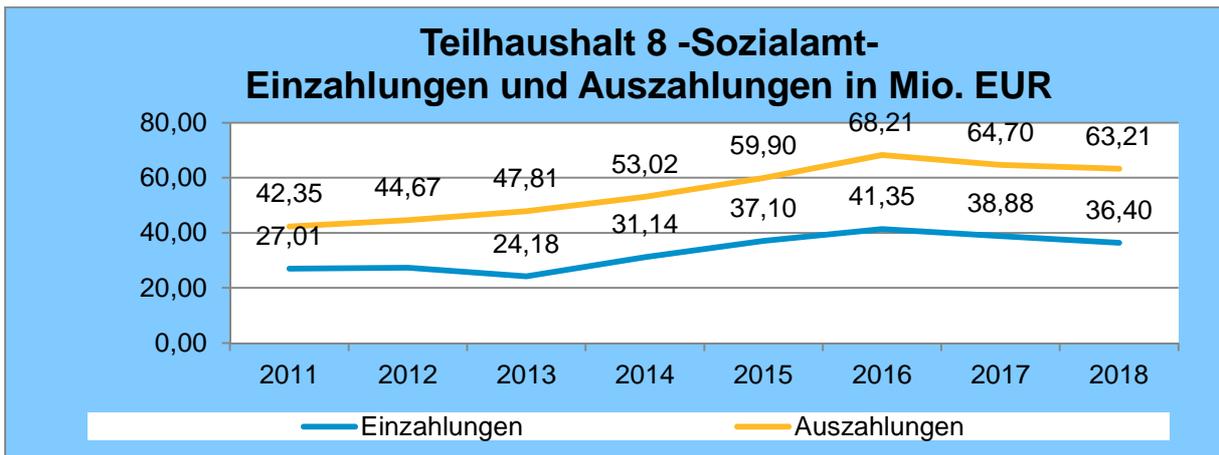
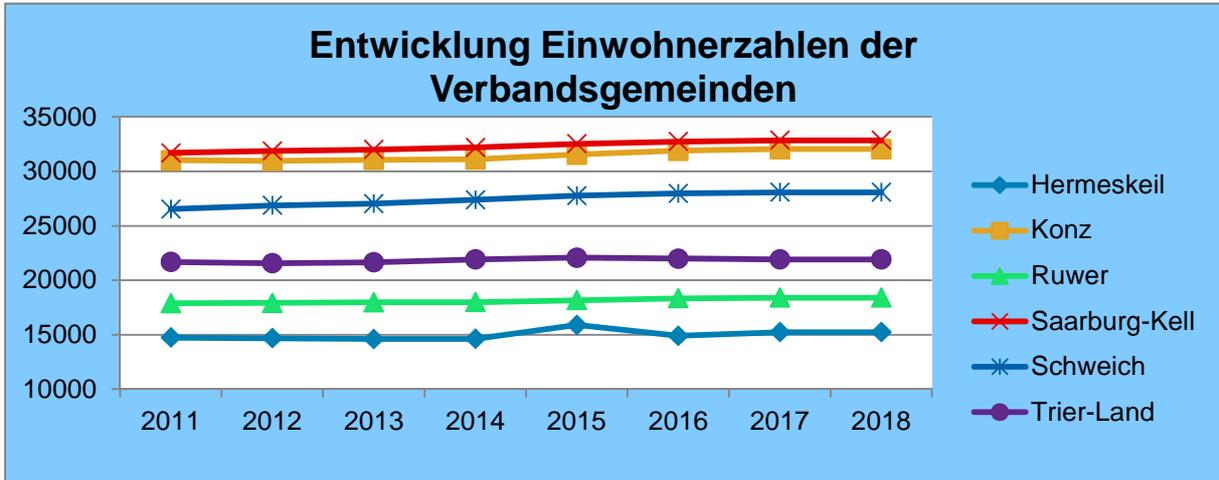
Anmerkungen zu den Grundzahlen:

Bei den Fallzahlen handelt es sich grundsätzlich um Verlaufszahlen des angegebenen Zeitraumes. Beim Vergleichsring jedoch um Stichtagszahlungen (jeweils Stand 31.12. des Berichtsjahres). Bei den Aufwendungen werden grundsätzlich die Jahresaufwendungen herangezogen.

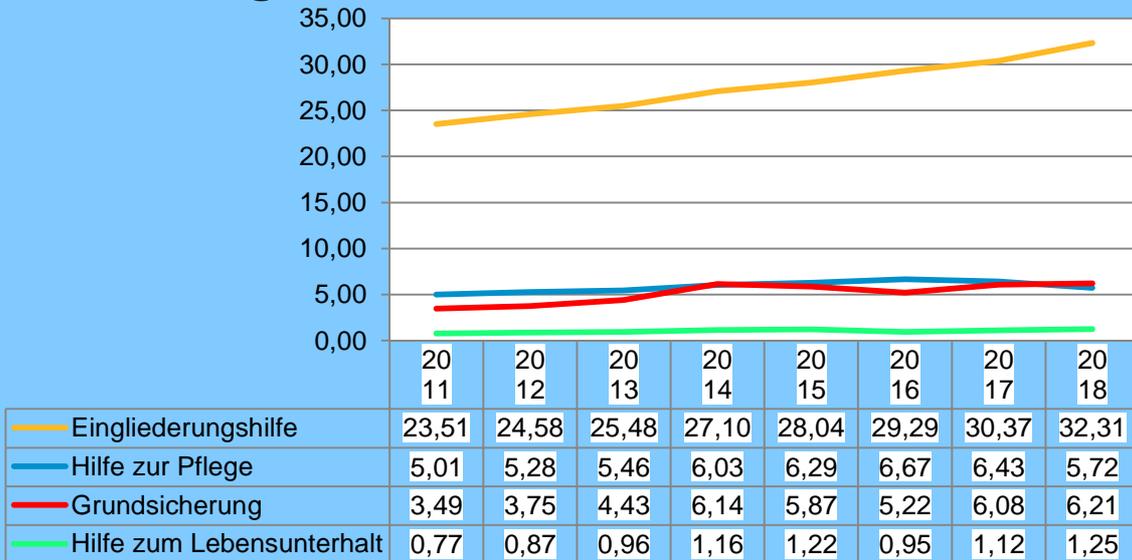
Abweichungen werden bei den jeweiligen Diagrammen noch erläutert.

Kennzahlen Einwohner/Teilhaushalt 8 – Sozialamt – insgesamt

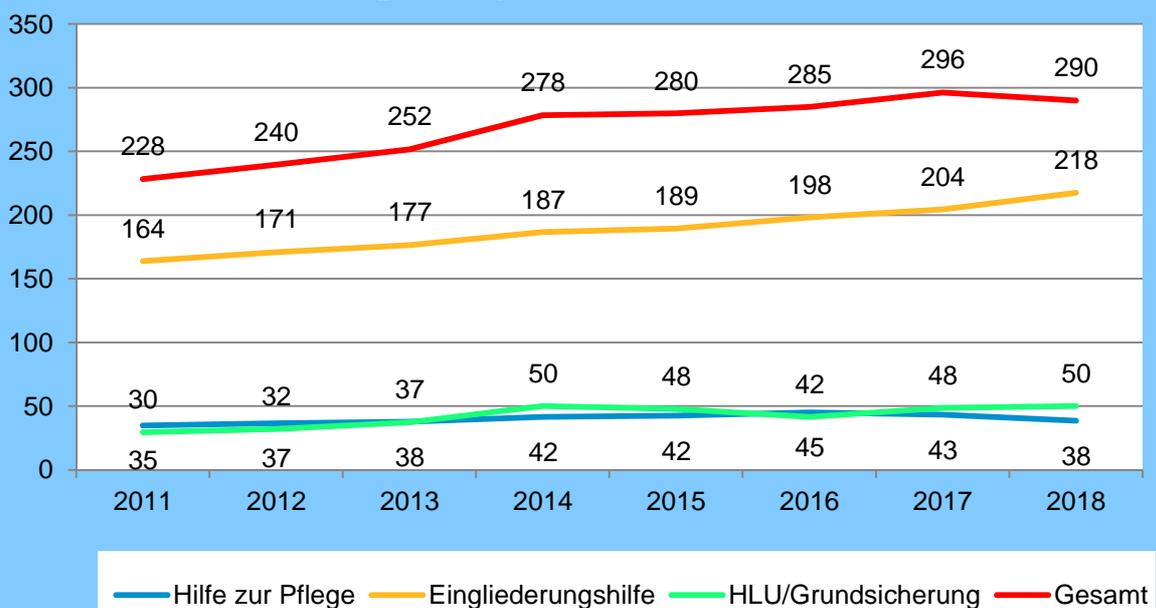


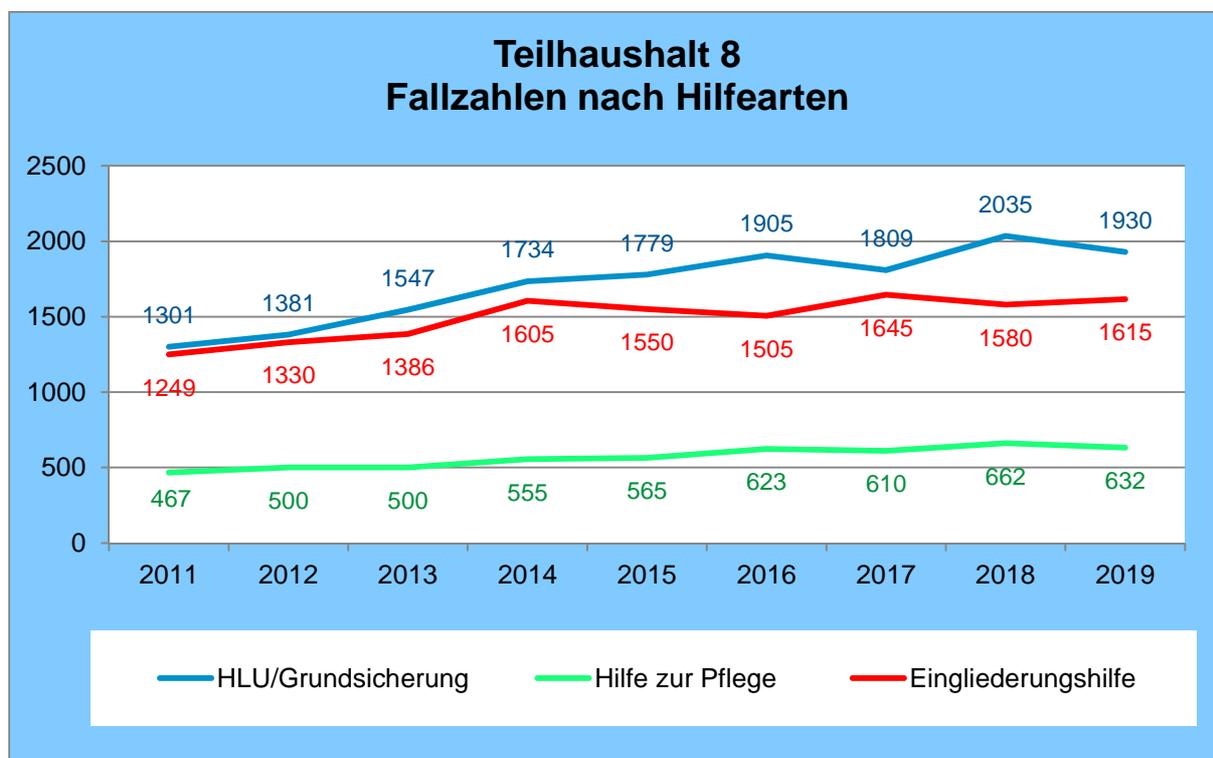


Teilhaushalt 8 Ausgaben nach Hilfearten in Mio. EUR



Teilhaushalt 8 Ausgaben pro Einwohner nach Hilfearten





Anmerkung: Personen können mehrere Hilfearten gewährt werden

Erläuterungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Eingliederungshilfe erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Darüber hinaus können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Grundsätzlich sind die ambulanten Hilfen gegenüber den teilstationären oder stationären Hilfen vorrangig. Die Hilfeleistungen beinhalten auch die Beratung der Personen und die Beratung und Entscheidung über die individuelle Hilfeplanung (Hilfepfankonferenz).

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfasst folgende Leistungen:

- Hilfe nach Maß / Budget
- Hilfen in betreuten Wohnformen
- Sonstige ambulante Hilfen
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder
- Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten
- Stationäre Hilfen



Hilfe nach Maß / Budget

Hilfe nach Maß für Behinderte (Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen) erfordert eine zielorientierte Beschäftigung mit dem Hilfesuchenden. Insbesondere sollen Alternativen zur kostenintensiven stationären Unterbringung gefunden werden. Dazu wird dem Hilfesuchenden u.a. ein (trägerübergreifendes) persönliches Budget gewährt, mit dem er eigenständig bestimmt, welche Dienstleistungen er in welcher Form und von welchem Anbieter in Anspruch nimmt.

Hilfen in betreuten Wohnformen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Sonstige Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen (Fachpersonal- und Sachkosten, sowie die Kosten für betreutes Wohnen)

Sonstige ambulante Hilfen

Sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung (z. B. Leistungen bei Sprachtherapie, Autismus, Anschaffung von Hilfsmitteln etc.) Ambulante Leistungen zur Teilhabe.

Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Es sind auch die Fälle einbezogen, die überregional untergebracht sind. Hierzu gehört auch die Besprechung der Einzelfälle in den Fachausschusssitzungen der Werkstätten für behinderte Menschen und die Weiterentwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Integrationsfirma). Bei Integration eines Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt kann ein Budget für Arbeit nach dem Modellprojekt des Landes (einschl. Betreuungsleistungen in einer befristeten Übergangszeit) gewährt werden, wenn diese Personen andernfalls nur in einer WfbM beschäftigt werden könnte.

Heilpädagogische Leistungen für Kinder

Heilpädagogische Leistungen für Kinder sind insbesondere die ambulante nichtmedizinische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter, die Förderung in sog. Sonderkindergärten und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung (z. B. Integrationshilfe, Schulbegleitung, behinderungsbedingte Mehrkosten für Schülerbeförderung) Frühförderung in sozialpädiatrischen Einrichtungen (ambulant) und in Sonderkindergärten/Förderkindergärten (teilstationär).

Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

Mit den Leistungen in Tagesstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten wird der Betreuungsaufwand für ausgebildetes Fachpersonal übernommen,



der durch die Betreuung bzw. Anleitung von behinderten Menschen zur Erlangung einer geordneten Tagesstruktur und zur Festigung des Persönlichkeitsbildes entsteht. Verschiedene Einrichtungsformen: Tagesstätte für erwachsene psychisch Kranke; Tagesförderstätte für andere behinderte Menschen (körperlich/geistig behinderte Menschen - in der Regel über 18 Jahre).

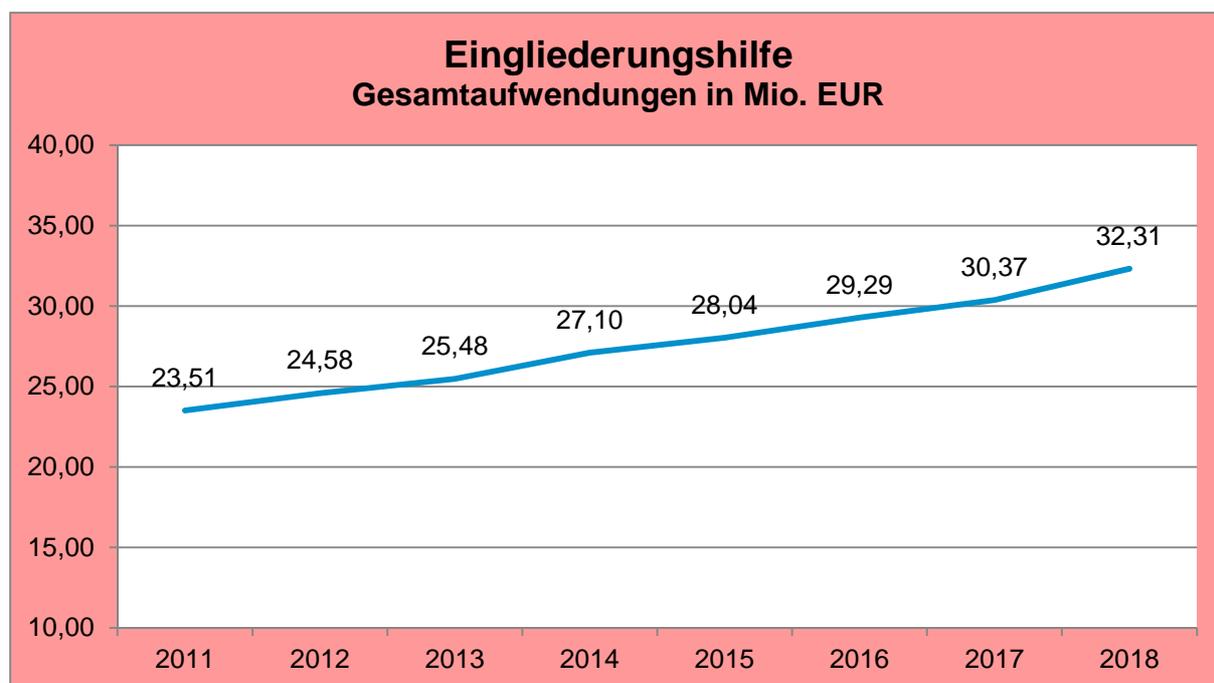
Stationäre Hilfen

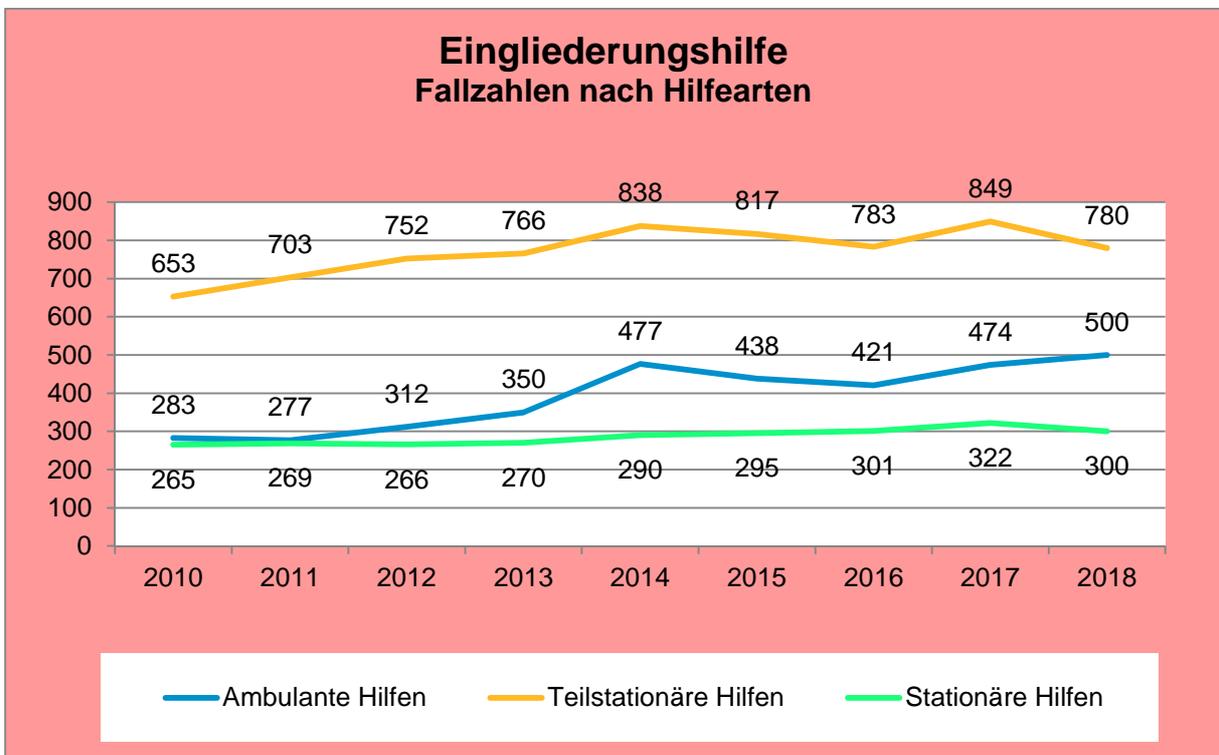
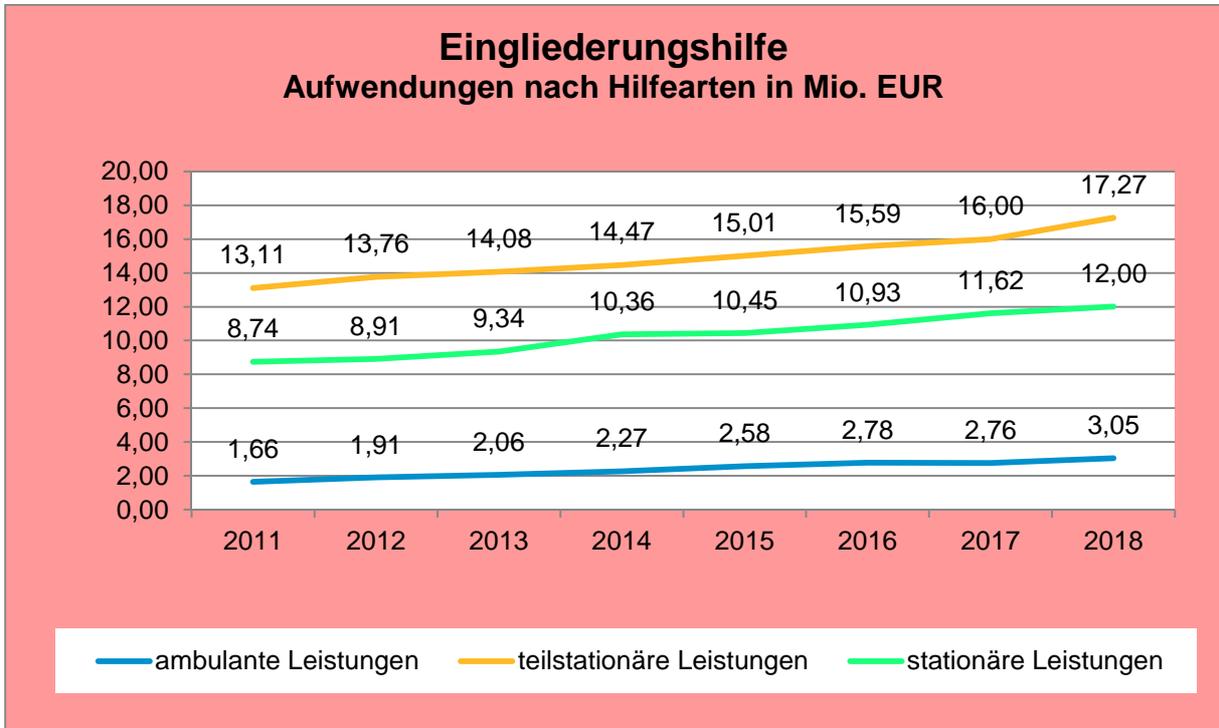
Es handelt sich hier um die Aufwendungen für Suchtkrankenhilfe, für die Unterbringung von Werkstattbeschäftigten in Wohnheim und für die Wohnheimaufenthalte von behinderten Menschen, die nicht werkstattfähig sind. Die Fallzahlen stagnieren derzeit. Durch die Inbetriebnahme eines neuen Wohnheimes in Schweich mit 24 Plätzen ist mit einer Steigerung der Aufwendungen zu rechnen.

Aufgrund immer mehr ausgeprägter Krankheitsbilder wird die Versorgung einzelner Hilfeempfänger kostenintensiver. Es müssen vermehrt Einzelfallhilfen in bestehenden Fällen bewilligt werden um eine Versorgung zu gewährleisten.

Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe (sowohl Gesamtaufwand als auch Hilfeempfänger) steigt stetig an. Dies betrifft auch den Landkreis Trier-Saarburg. Beim stationären Wohnen ist landesweit eine rückläufige Entwicklung bzw. Stagnation festzustellen. Dies trifft auch auf den Landkreis Trier-Saarburg zu.

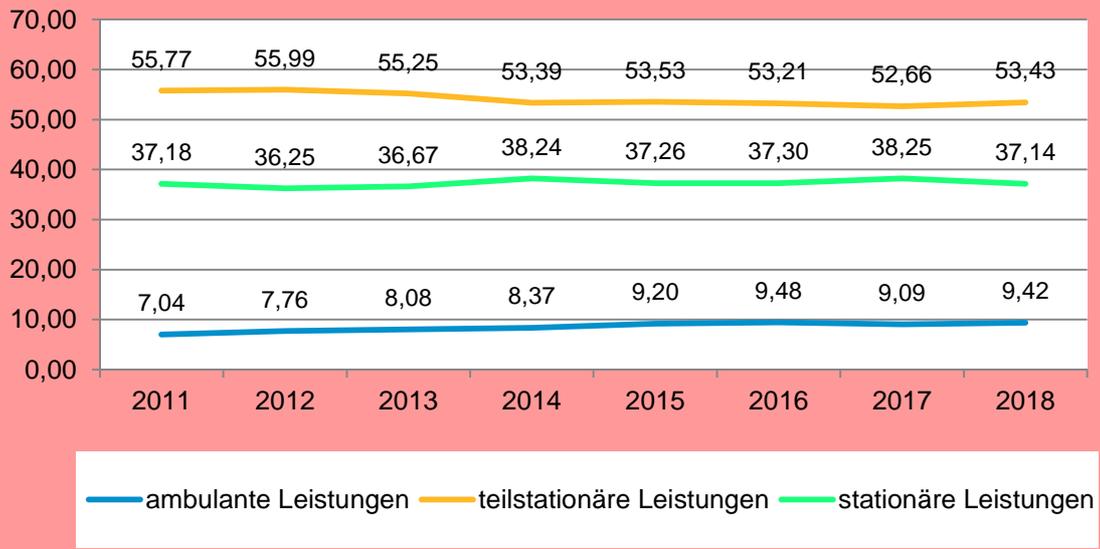
Kennzahlen Eingliederungshilfe



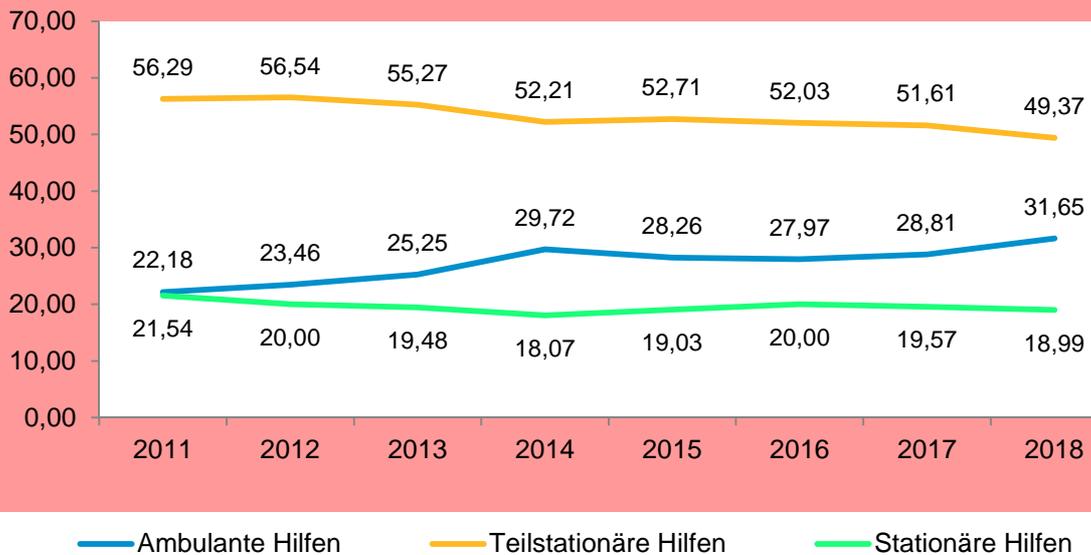




Eingliederungshilfe Anteil Hilfearten in Prozent bezogen auf Gesamtaufwand



Eingliederungshilfe Anteil Hilfearten bezogen auf Fallzahlen in Prozent





Vergleichsring Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Durch den Verzicht auf eine Verlaufserhebung (Bestand der Fälle zum 31.12. des Erhebungsjahres) bleiben die Fälle, die im laufenden Jahr begonnen oder beendet wurden, in der Bestandserhebung unberücksichtigt. Damit spiegelt die Bestandserhebung nicht die vorhandene Dynamik im Fallgeschehen wieder. Für den Vergleich wurden die Daten aus 2017 ausgewertet. Aktuellere Grundzahlen liegen derzeit noch nicht vor. Diese Werte sind noch mit den Vorjahren vergleichbar, da das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erst ab 01.01.2018 in Kraft trat. die im SGB IX geregelten Änderungen des Leistungskataloges der Eingliederungshilfe erlangen zudem erst ab 01.01.2020 Rechtskraft. Ab 2018 sind die Verfahren zur Gewährung der Eingliederungshilfe allerdings bereits Vorschriften in Kraft getreten, die die Praxis der Hilfestellung wesentlich beeinflussen.

Auf die Darstellung dieser Änderung wird dann in dem kommenden Bericht ausführlich einzugehen sein.

Ausgaben der Eingliederungshilfe

Entsprechend der Entwicklung der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe steigen die Ausgaben der Eingliederungshilfe weiter an. Diese Steigerung ist zunächst durch die allgemeine Preis- und Lohnsteigerung verursacht. Die durchgeführten und noch anstehenden Entgeltverhandlungen mit den Trägern der Einrichtungen und Dienst führen auch weiterhin in der Regel zu einer Anpassung der Entgelt nach ob. Hinzu kommt, dass in den Einzelfällen vermehrt Einzelleistungen erbracht und abgerechnet werden.

Entwicklung in den einzelnen Wohnformen

Bei der Betrachtung der einzelnen Wohnformen (stationäres, ambulant betreutes oder privates Wohnen) ist beim stationären Wohnen eine weiter rückläufige Entwicklung festzustellen (minus 2,93 % landesweit gegenüber 2015). Im gleichen Zeitraum beträgt dieser Rückgang im Landkreis rd. 3,50 %.

Beim ambulant betreuten Wohnen ist dagegen eine weiter steigende Inanspruchnahme zu beobachten, die allerdings aufgrund der relativ geringen Fallzahlen großen Schwankungen bei der Inanspruchnahme unterliegend kann. Hier ist auch die gewählte Stichtagserhebung mitverantwortlich, da in diesem Wohnsegment eine deutlich höhere Fluktuation besteht.

Landesweit ist der Zuwachs allerdings schon im 2. Jahr zu beobachten (+ 8,70 % in 2017 gegenüber 2016). Im Landkreis beträgt der Zuwachs gegenüber 2016 6,30 %.

Im privaten Wohnen (die Leistungsempfänger wohnen entweder in eigenem Wohnraum oder bei Angehörigen) verzeichnet die Inanspruchnahme eine kontinuierliche Steigerung (+ 5,3 % landesweit, + 6,3 % Landkreis). Diese Entwicklung zeigt, dass



es weiter gelingt, verstärkt die Leistungserbringung im privaten Umfeld der Leistungsempfänger zu gewährleisten.

Dabei stellt die demografische Entwicklung der Menschen mit Behinderung eine große Herausforderung für die Leistungserbringung im privaten Umfeld dar. Während die Fallzahl der Kinder mit Behinderung entsprechend der allgemeinen demografischen Entwicklung zurückgegangen ist, nimmt die Fallzahl der alten Menschen mit Behinderung, wie in der Gesamtbevölkerung, weiter zu. Einerseits erreichen die Menschen mit Behinderung ein immer höheres Lebensalter und verbleiben damit länger im Hilfesystem. Andererseits fallen noch betagte Eltern, die bisher ihre behinderten Erwachsenen Kinder zu Hause noch betreut haben, zunehmen aus, wodurch für die weitere Betreuung dieser Menschen zunehmend stationäre Lösungen gesucht werden müssen, da sie eine selbstorganisierte Lebensführung nie erlernt haben. Beide Seiten der Alterung müssen für die weitere Steuerung der Eingliederungshilfe und die Ausgestaltung geeigneter Betreuungsformen Berücksichtigung finden.

Entwicklung einzelner Leistungsarten

Vor allem bei der Inanspruchnahme der Leistungsart Integrationshelfer in Schulen ist weiterhin ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Betrug die Inanspruchnahme in 2015 noch 21,96 Fälle pro 10.000 Einwohner so stieg sie im Jahre 2017 auf 25,23 Fälle, somit eine Steigerung von 11,49 %. Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung im Landkreis rd. 30 %.

Demgegenüber war die Inanspruchnahme der Leistungsart Integrationshelfer in Kindergärten erstmalig rückläufig (Rückgang landesweit von 22,39 Fälle pro 10.000 Einwohner der unter 6-jährigen Einwohner auf 21,35 Fälle in 2017). Dies entspricht einem Rückgang von 3,29 %.

Weitere wesentliche Veränderungen in den anderen Leistungsarten sind nicht zu beobachten. In der Regel bestehen bei den anderen Leistungsarten, die in Einrichtungen (Tagesstätten, Werkstätten) durchgeführt werden, nur geringfügige Schwankungen.

Die weiterhin fehlende Individualisierung der Leistungsarten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Tagesförderstätten erschwert eine bedarfsgerechte Versorgung der Menschen mit Behinderung mit dieser Leistung. Die Menschen mit Behinderung sind Vollzeit in diesen Einrichtungen angemeldet (entsprechende Ausgaben sind zu tragen) obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand in den Einrichtungen häufig um mehrere Stunden pro Woche abweicht. Hier sollte eine stärkere personenbezogene Ausgestaltung und damit auch individualisierte Finanzierung der Leistungen möglich gemacht werden. Eine entsprechende Anpassung der Entgeltvereinbarungen mit diesen Einrichtungen auf Landesebene ist notwendig.

Steuerung der Ausgaben der Eingliederungshilfe



Alle Zahlenangaben beziehen sich auf Ausgaben pro Jahr. Entsprechend der Entwicklung der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe steigen die Ausgaben je Einwohner ebenfalls weiter an. Wurden in 2015 noch 228,99 EUR ausgegeben, stieg der Betrag in 2017 auf 251,06 EUR (= 9,69 %). Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung im Landkreis 13,81 %. Diese weiteren Steigerungen sind im Wesentlichen von der Steigerung der Ausgaben pro Fall beeinflusst. Ursache ist zunächst die allgemeine Preis- und Lohnsteigerung. Die durchgeführten und anstehenden Entgeltverhandlungen mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste führen auch weiterhin der Regel zu einer Anpassung der Entgelt nach oben. Hinzu kommt, dass in den Einzelfällen vermehrt Einzelleistungen erbracht und abgerechnet werden.

Die höchste Kostensteigerung verzeichnet das stationäre Wohnen. Demgegenüber stiegen die Kosten pro Fall im „Privaten Wohnen“ nur moderat.

Der Anteil der Einnahmen pro Fall ist in der Eingliederungshilfe insgesamt weiter rückläufig. Er betrug in Rheinland-Pfalz in 2017 2.848,00 EUR (Landkreis = 2.655,00 EUR).

Betrachtet man die Ausgabenentwicklung bei den einzelnen Leistungsarten, dann verzeichnet die Leistungsart „Integrationshelfer an Schulen“ den höchsten Kostenzuwachs, der im Wesentlichen durch die Zunahme bei den Fällen und die immer intensivere Ausgestaltung der einzelnen Hilfesettings verursacht wird.

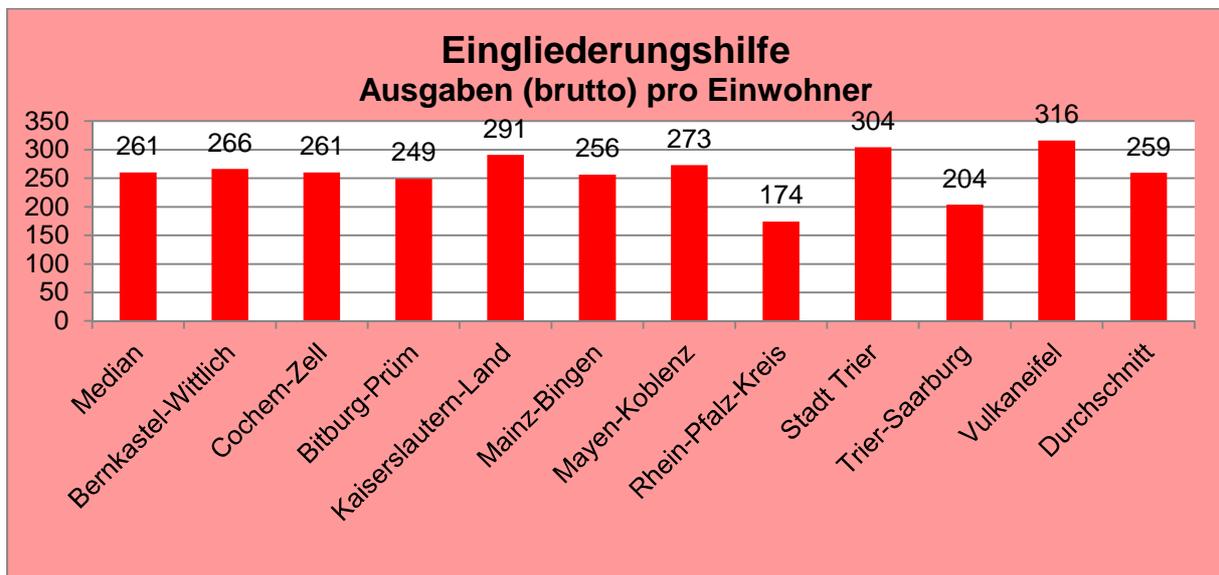
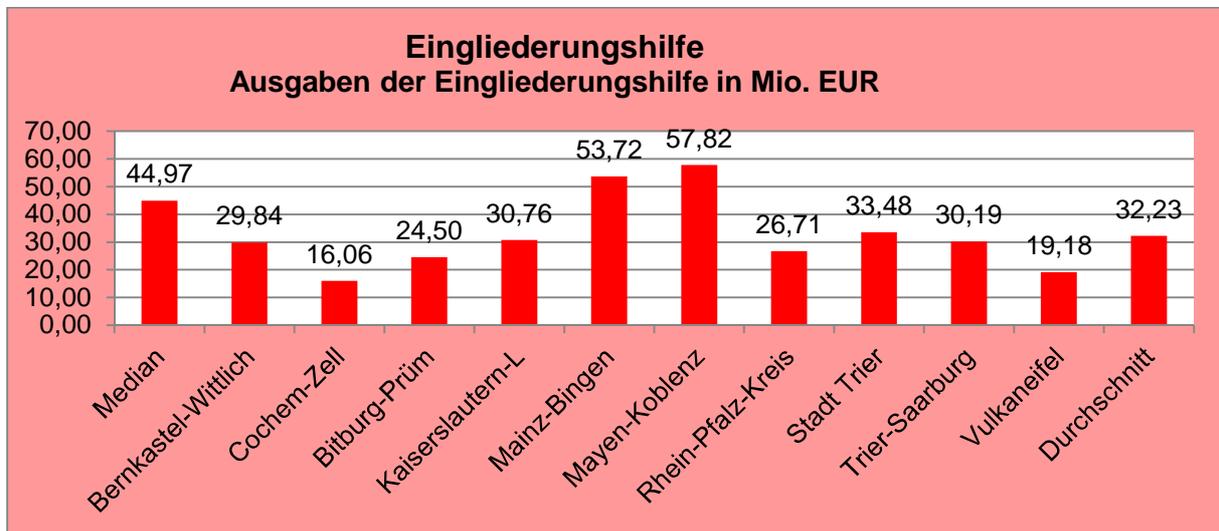
Personelle Ausstattung im Bereich der Eingliederungshilfe

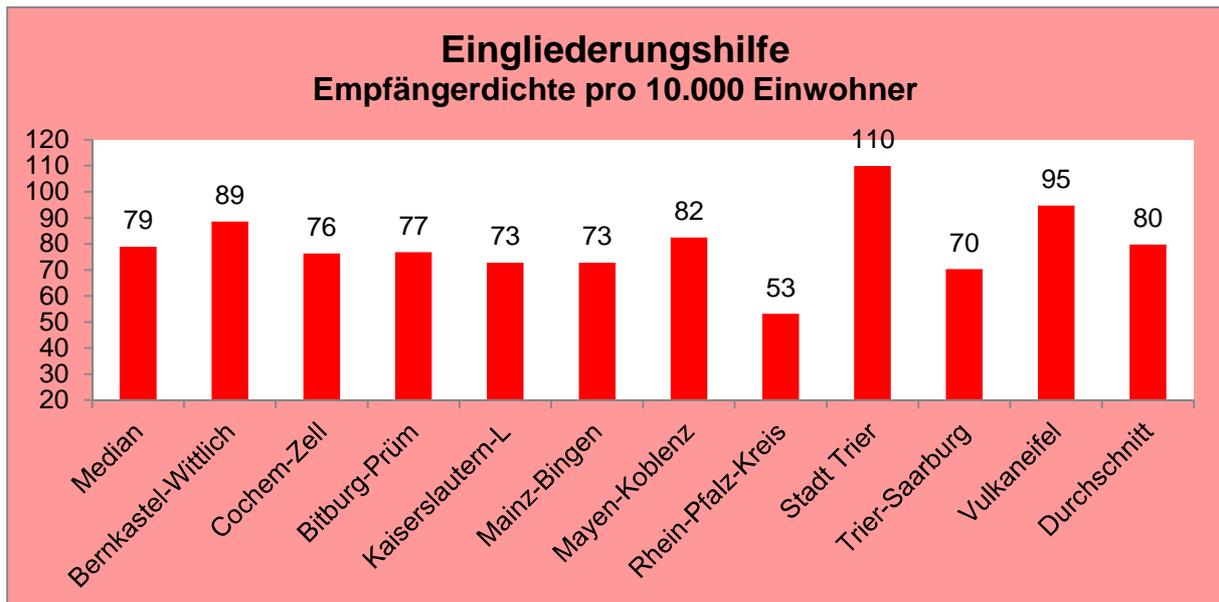
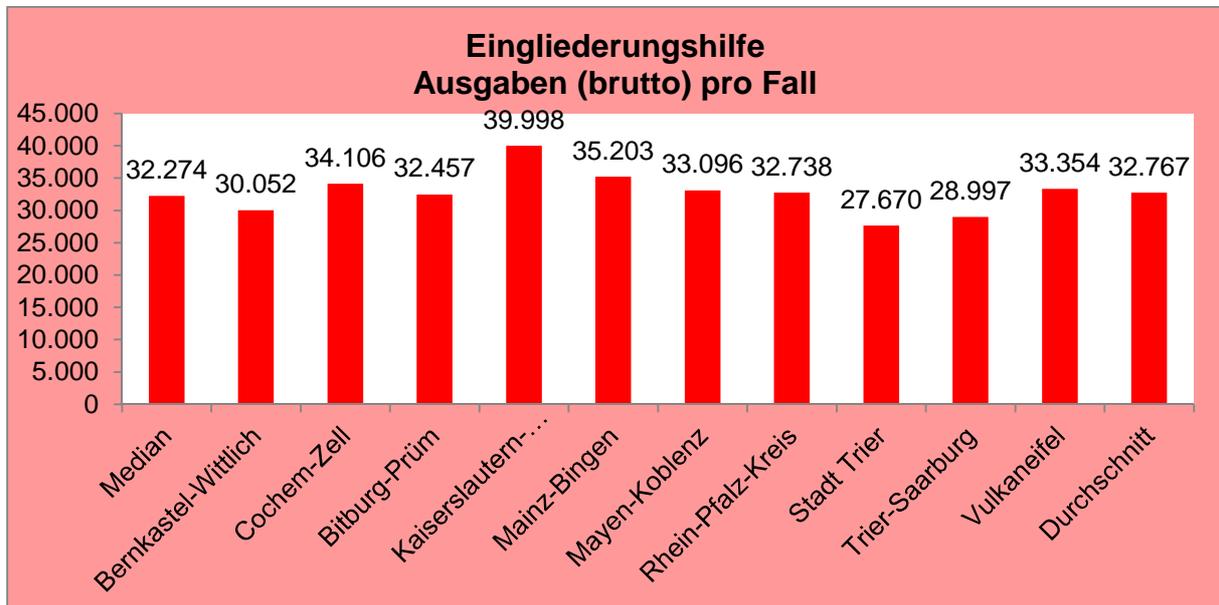
Im Vergleichsring wurde die Anzahl der mit Bearbeitung von Eingliederungshilfe (Sachbearbeitung und Sozialdienst) befassten Vollzeitstellen erhoben. Dabei wurde deutlich, dass eine Reihe von Kommunen die personellen Ressourcen, insbesondere im Bereich Sozialdienst aufgestockt haben, um die Fallsteuerung besser wahrnehmen zu können. Aber auch im Bereich der Leistungssachbearbeitung wurden aufgrund der Fallzahlsteigerungen der vergangenen Jahre im Landesdurchschnitt höhere Personalressourcen zur Verfügung gestellt, so dass die Fallbelastung pro Mitarbeiter (Leistungssachbearbeitung einschließlich Sozialdienst) in 2017 bei 115 Fällen lag (Landkreis = 124 Fälle). Betrachtet man nur die Leistungssachbearbeitung so lag die Fallbelastung bei 191 Fällen (Landkreis = 182).

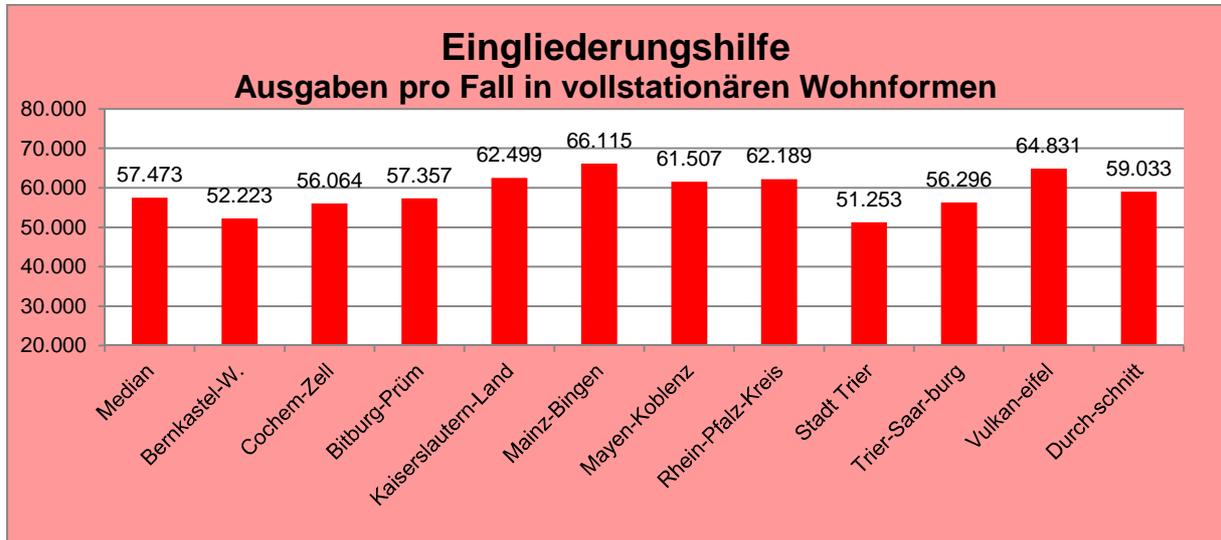
Diese ermittelten Werte stellen das gegenwärtige IST der Personalausstattung in den Städten und Landkreisen dar. Für eine qualifizierte Fallsteuerung ist diese Fallbelastung insbesondere in der Leistungssachbearbeitung allerdings sehr hoch. Im Rahmen von Modelprojekten wurde von einer Fallbelastung zwischen 90 und 100 Fällen je Mitarbeiter ausgegangen (Leistungssachbearbeitung einschl. Sozialdienst).

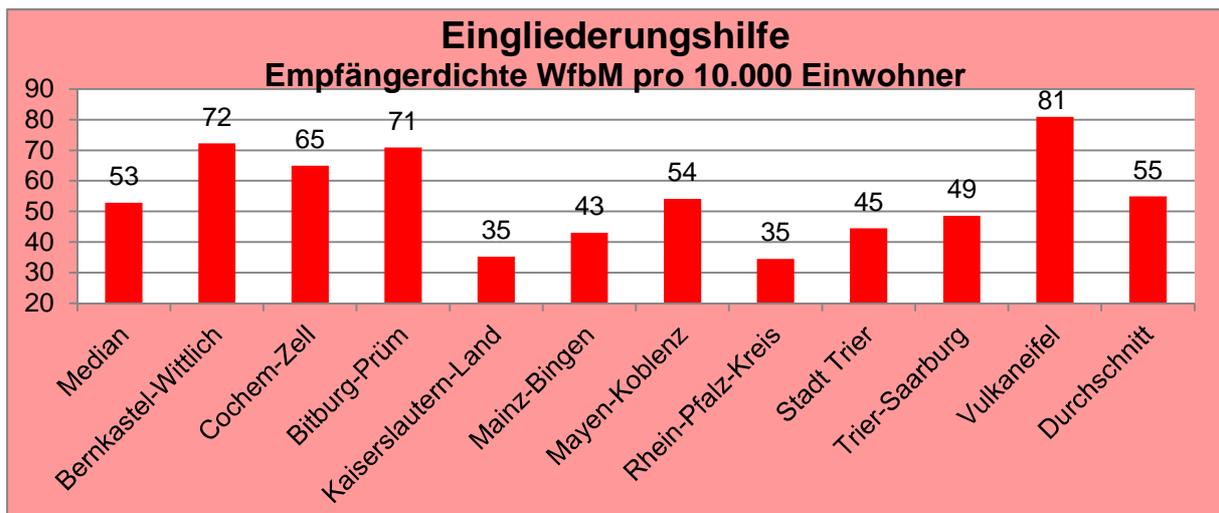
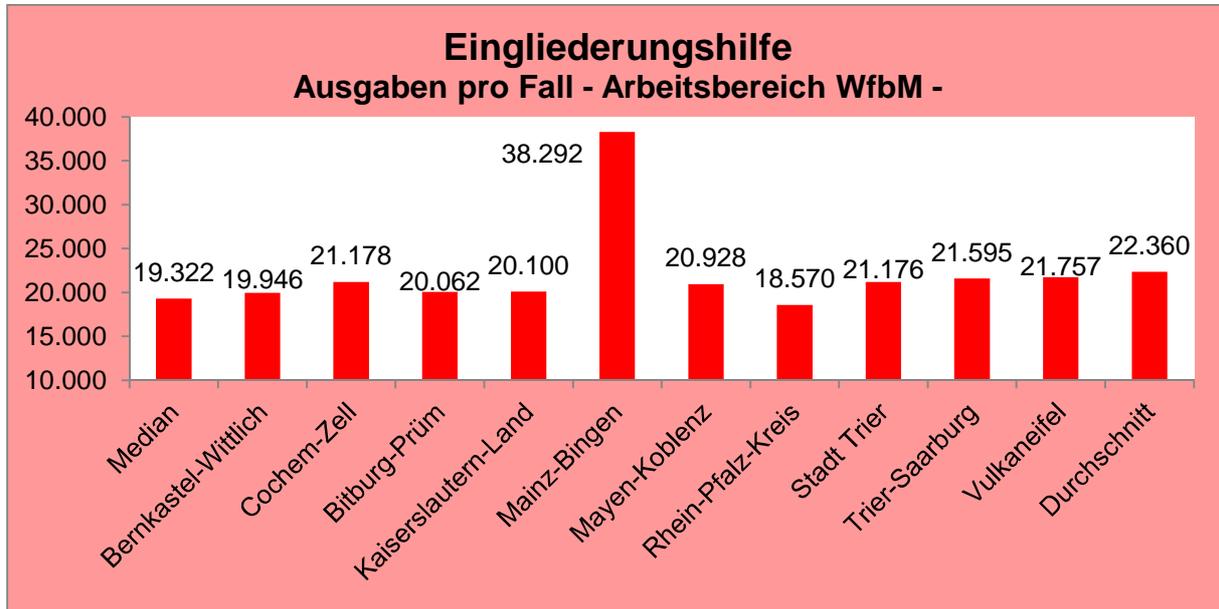
Durch das neue Bundesteilhabegesetz wird die Steuerungsverantwortung der Kommunen im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung (Hilfeplanung) weiter gestärkt. Hierfür muss das Personal entsprechen qualifiziert werden (Teilhabeplanung, Teilhabeplankonferenzen, Gesamtplan, Gesamtpankonferenzen, ICF-Klassifikation, Verfahrensdokumentation, Einhaltung der Bearbeitungsfristen usw.). Die neuen Bearbeitungserfordernisse werden mit dem bestehenden Personalbestand (quantitativ und qualitativ) nicht ausreichend zu leisten sein. Um diese Verantwortung adäquat wahrnehmen zu können, muss die Personalausstattung entsprechend angepasst werden.

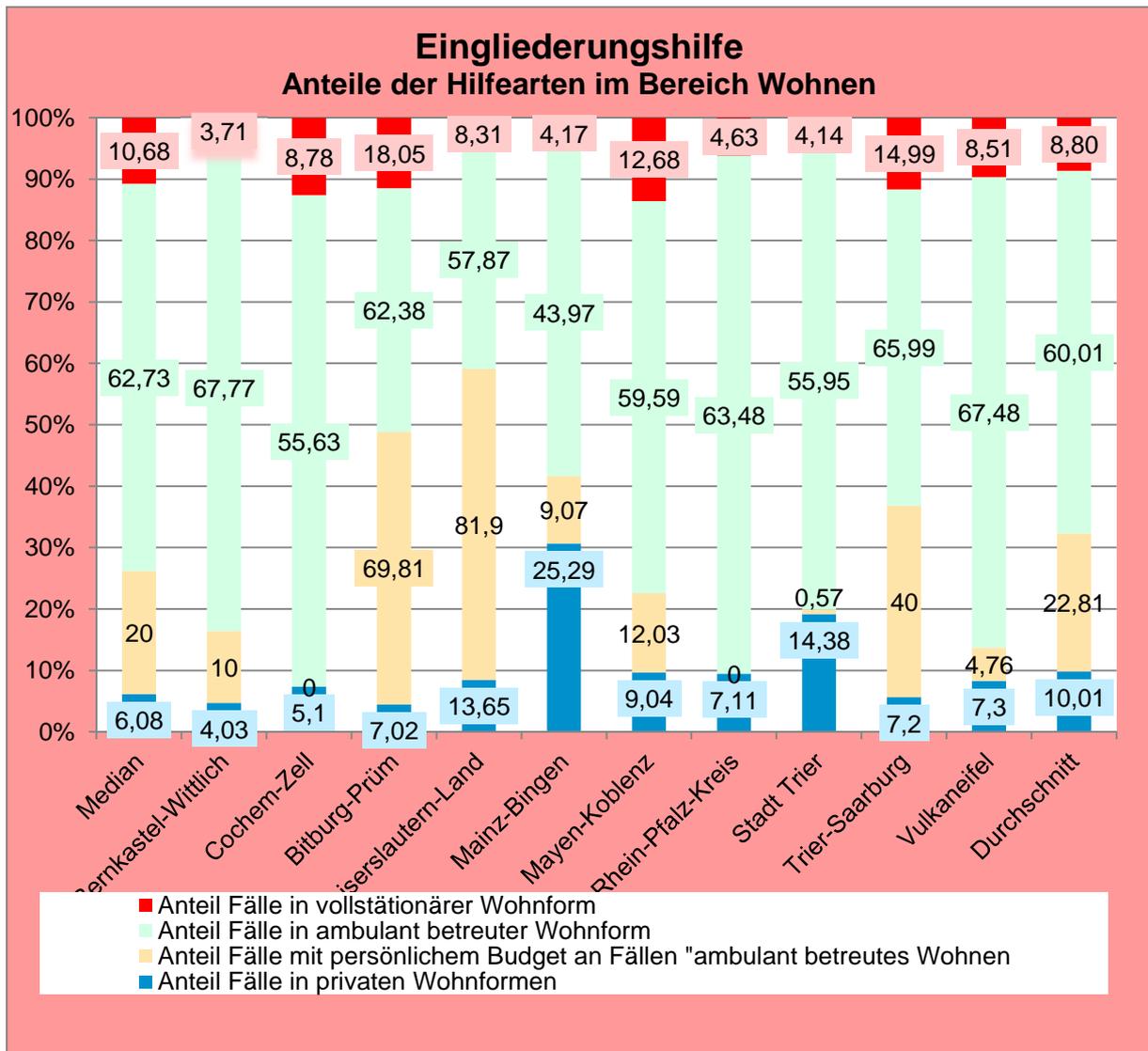
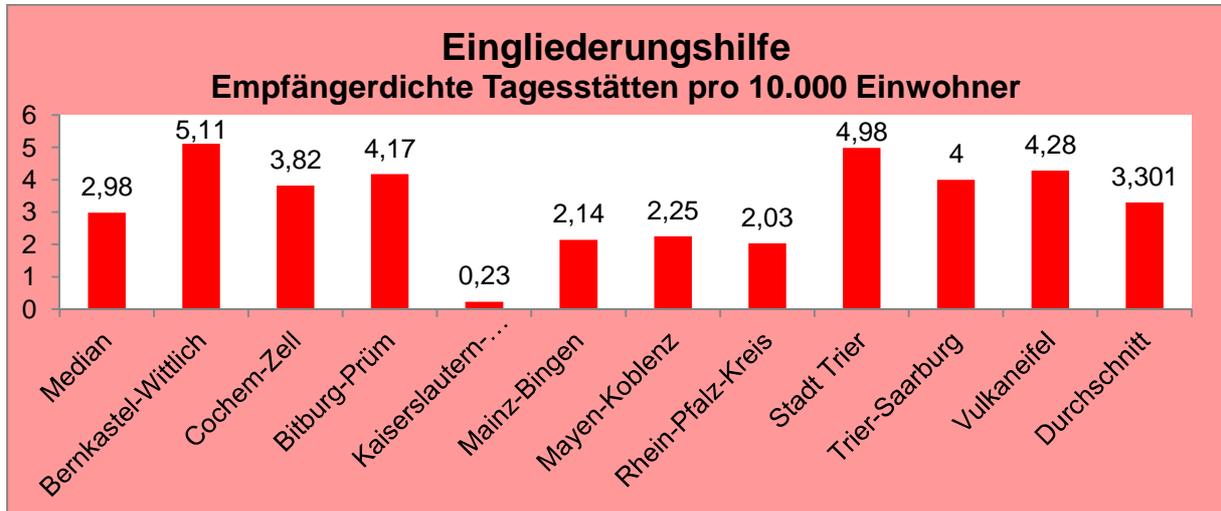
Kennzahlen und Diagramme zum Vergleichsring Eingliederungshilfe

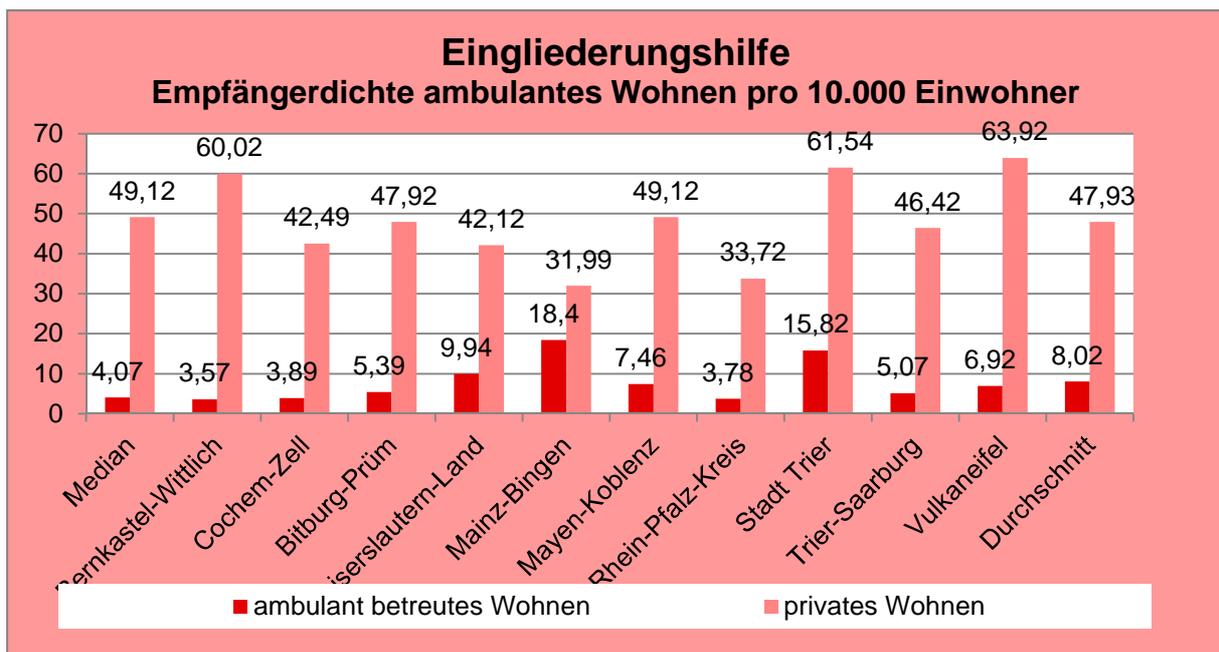
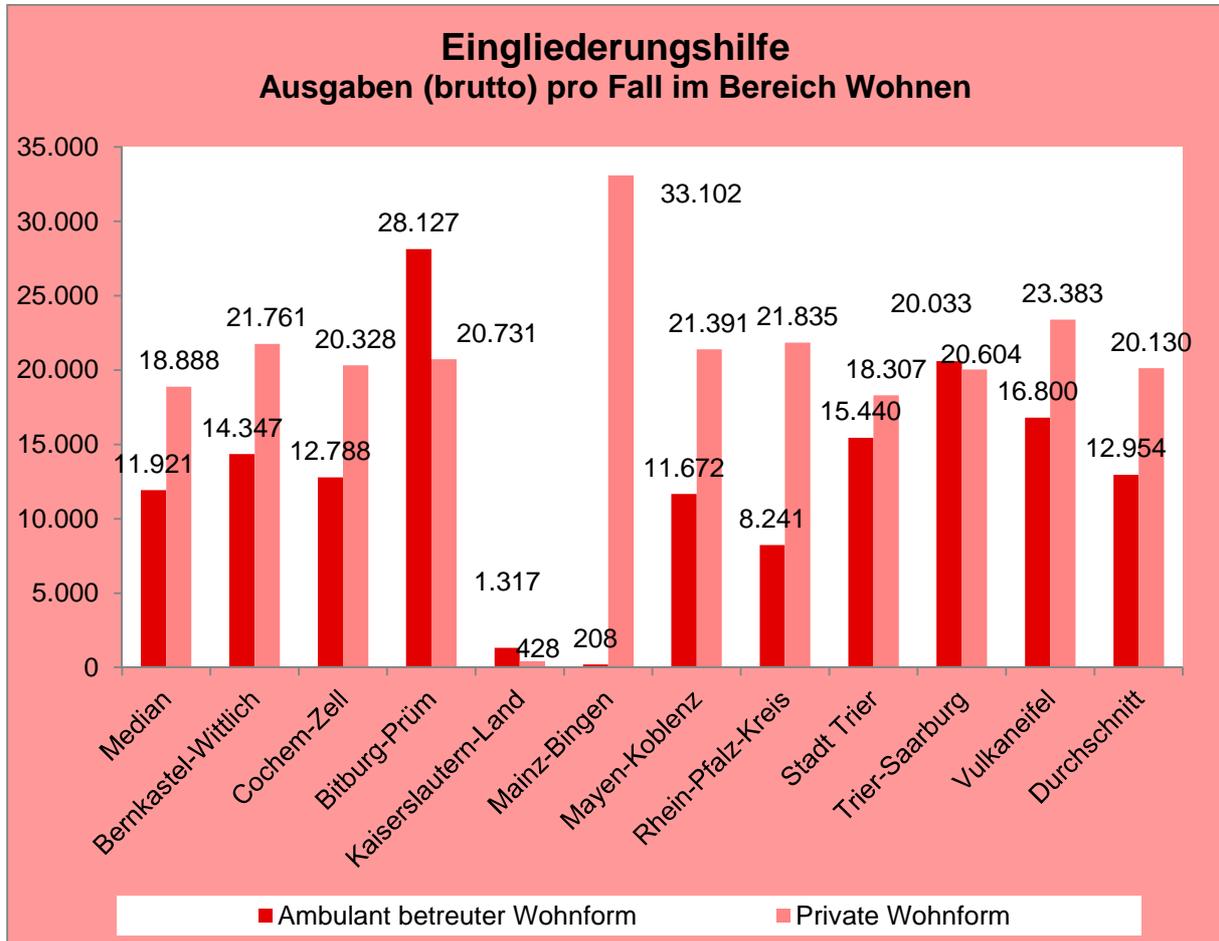


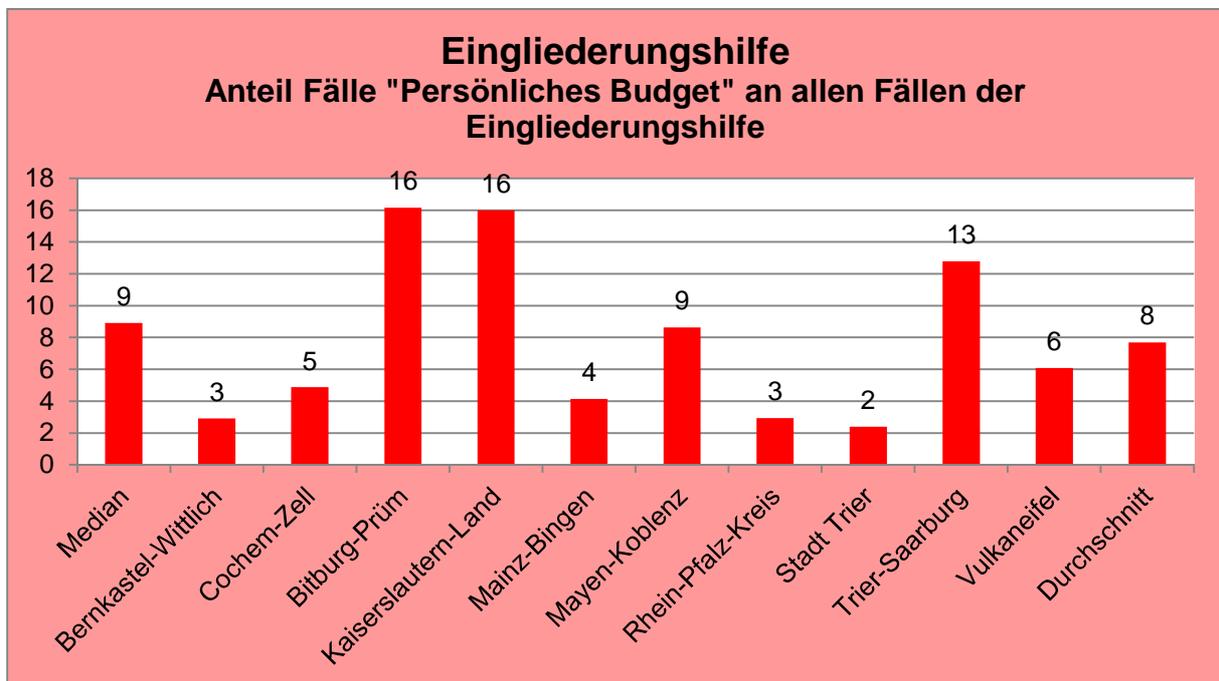
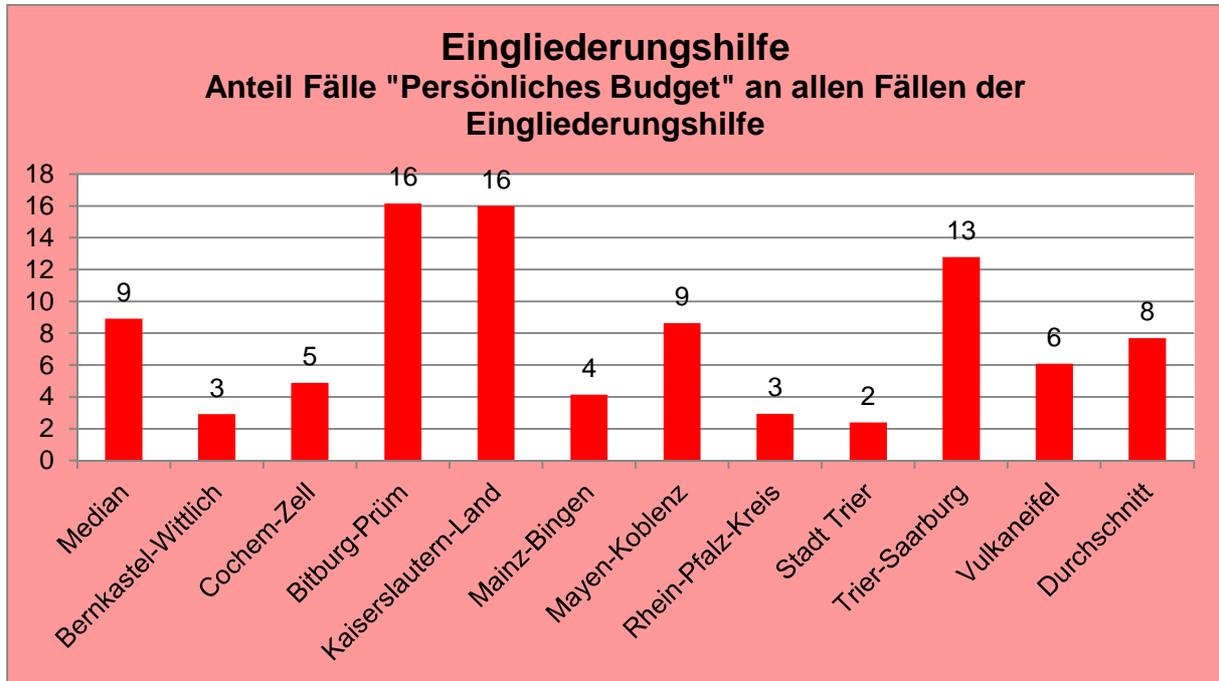


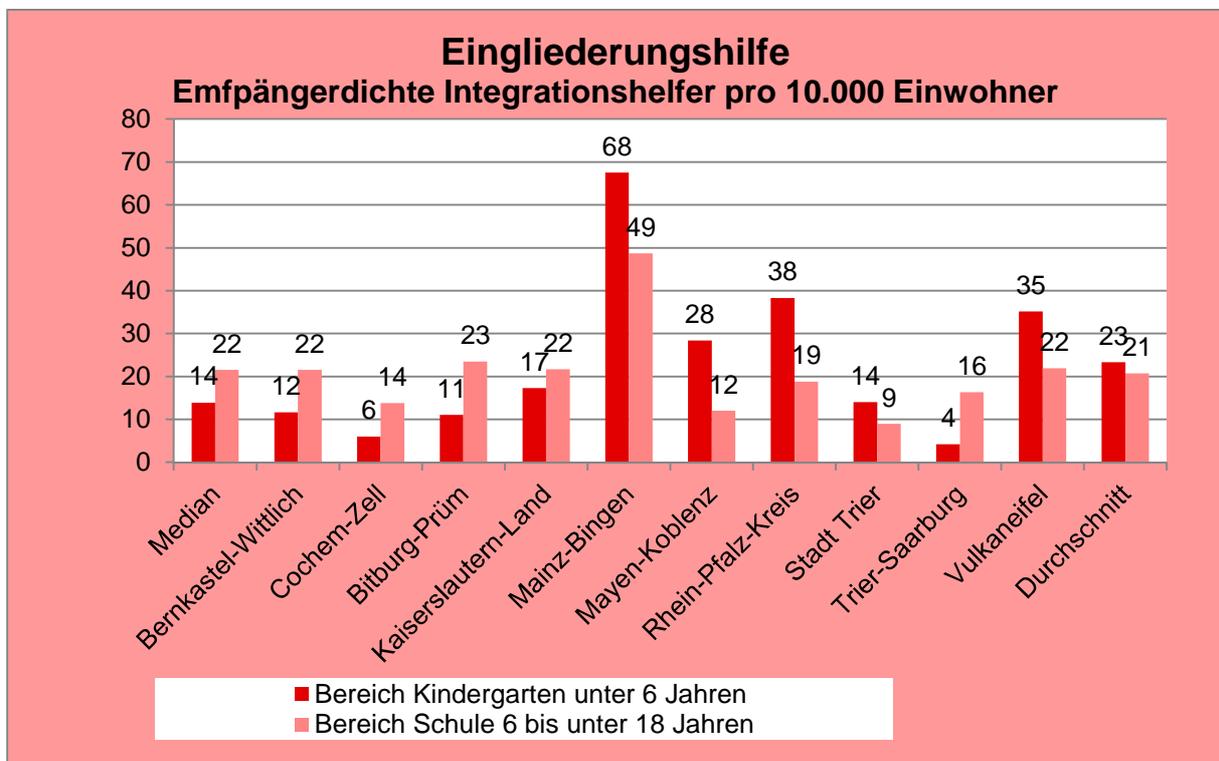
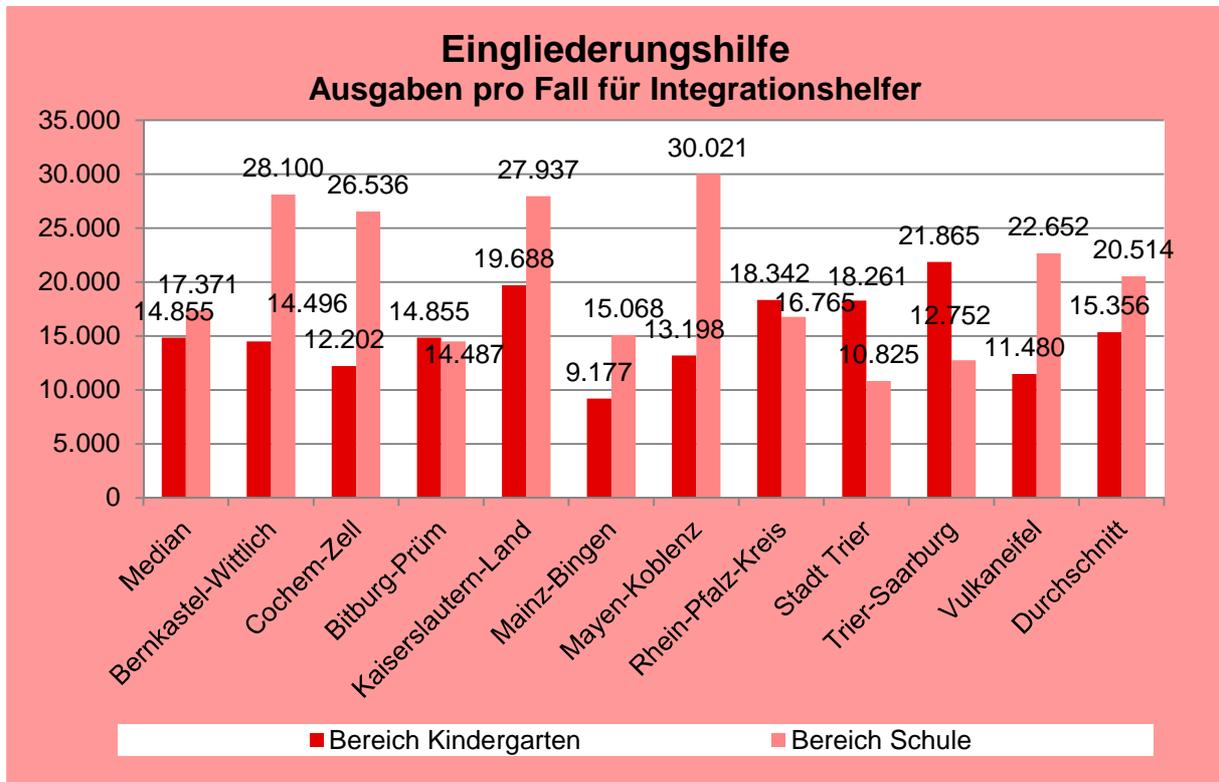


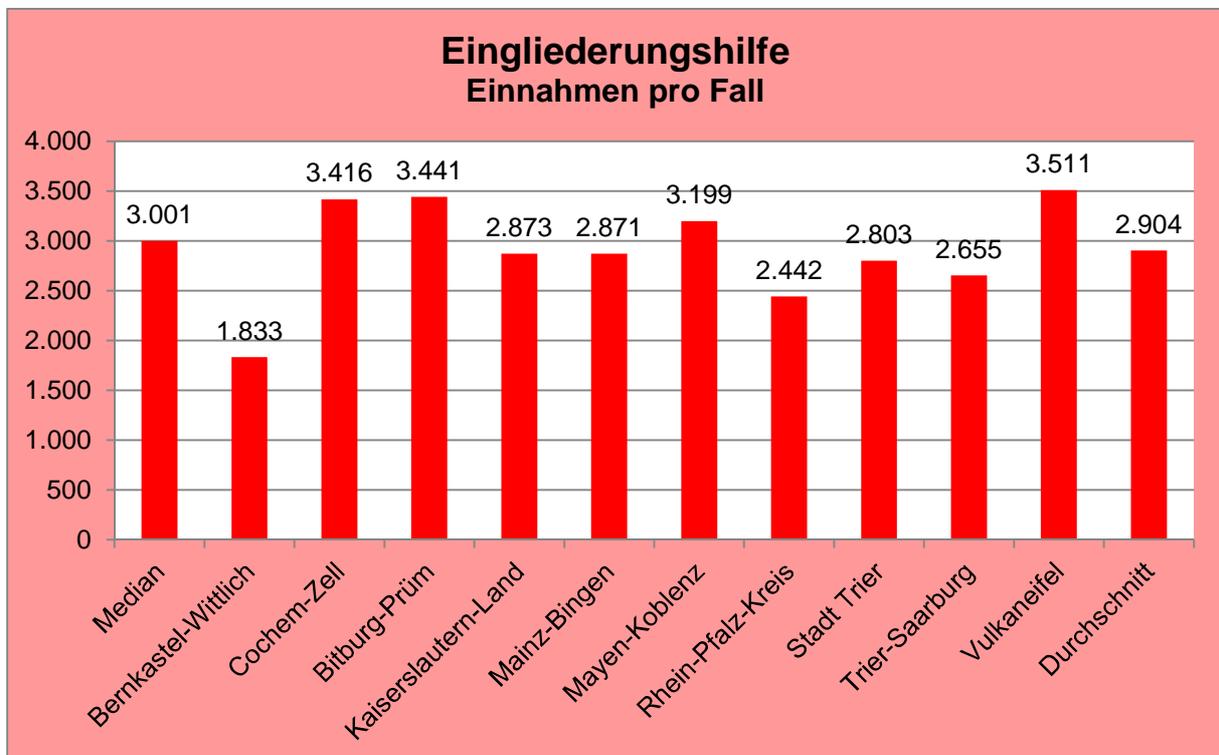
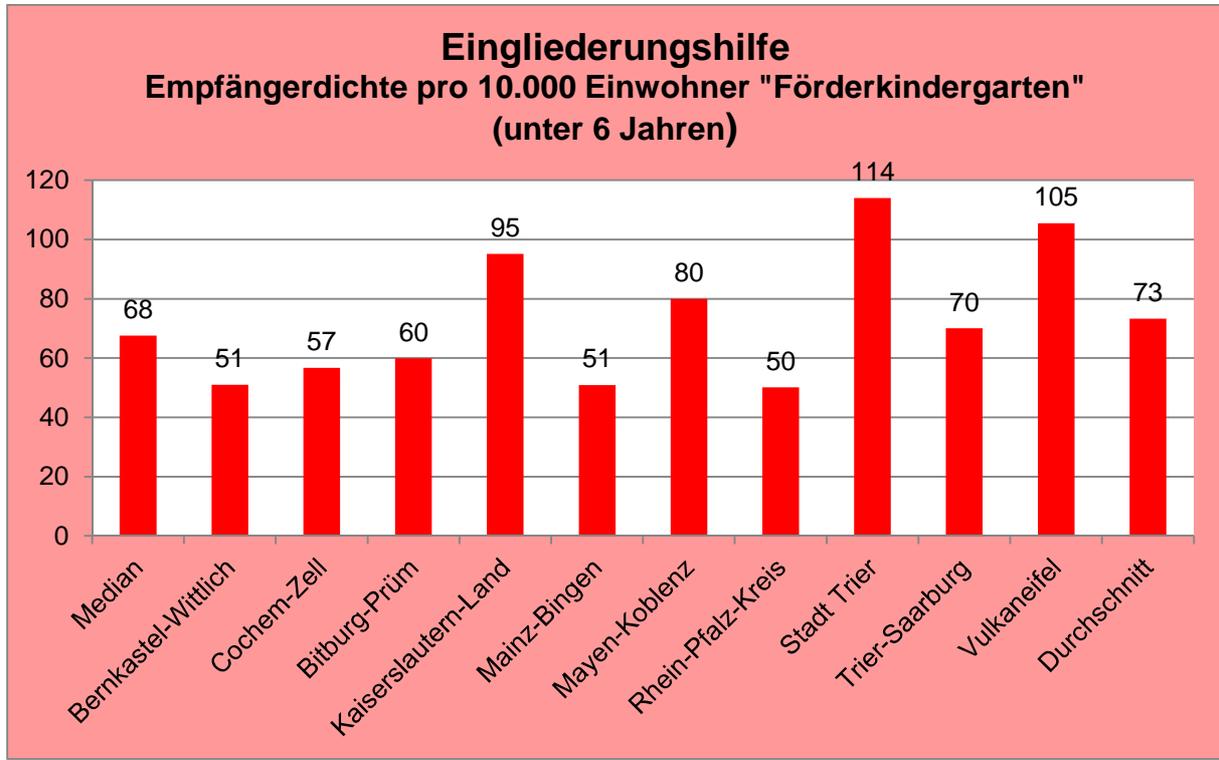


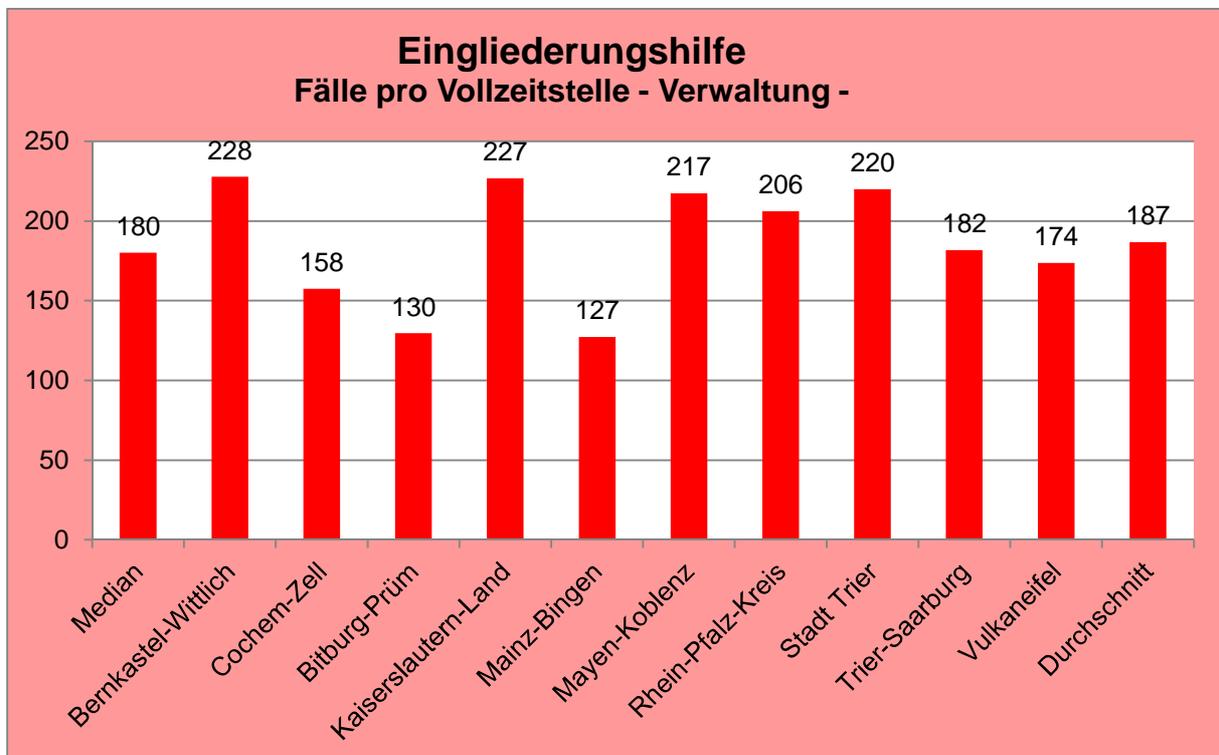
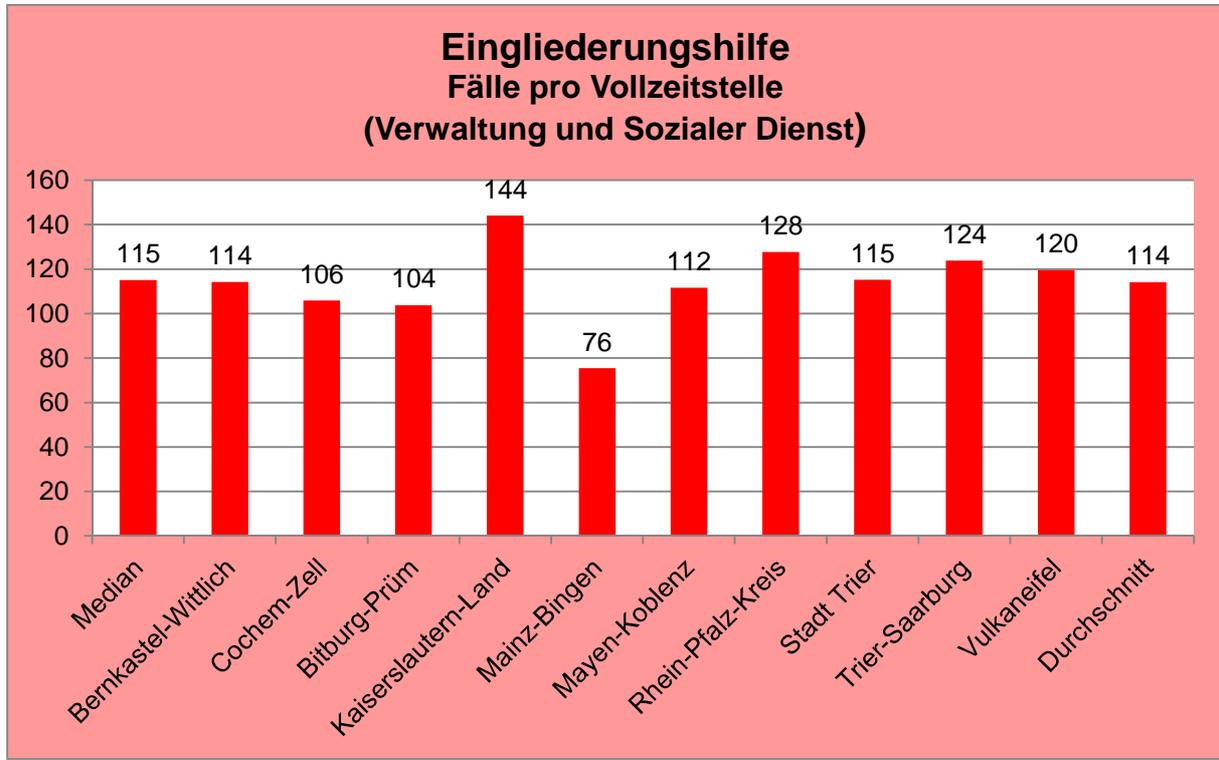


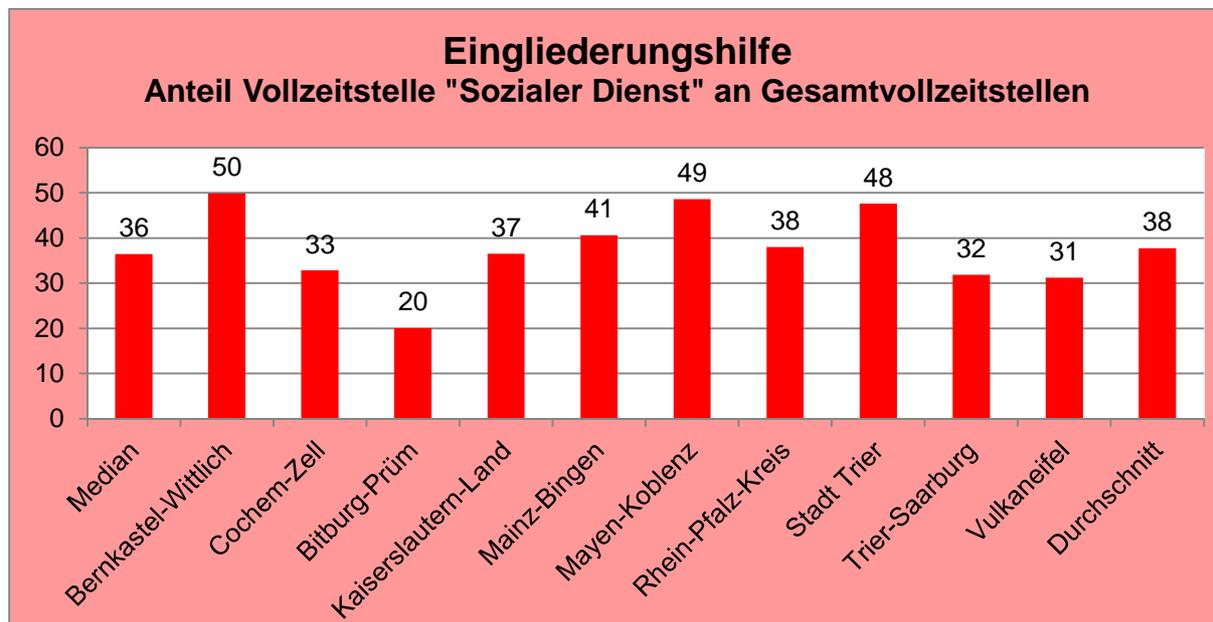












Hilfe zur Pflege

Erläuterungen zur Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen. Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Dabei haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen. Die Aufgaben beinhaltet auch die Bedarfsplanung für ambulante und stationäre Hilfen.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten Personen, die nicht pflegeversichert sind bzw. die Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund der gesetzlichen Regelung die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Die Hilfe zur Pflege umfasst folgende Hilfearten:

- Häusliche Pflege
- Teilstationäre Hilfe zur Pflege
- Stationäre Hilfe zur Pflege
- Kurzzeitpflege

Häusliche Pflege



Die Leistung umfasst Pflegegeld, Häusliche Pflegehilfe, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, andere Leistungen und Entlastungsbeträge, die zweckgebunden einzusetzen sind.

Teilstationäre Pflege

Die Leistung umfasst die Tages- und Nachtpflege in Einrichtungen, soweit die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden kann oder diese zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

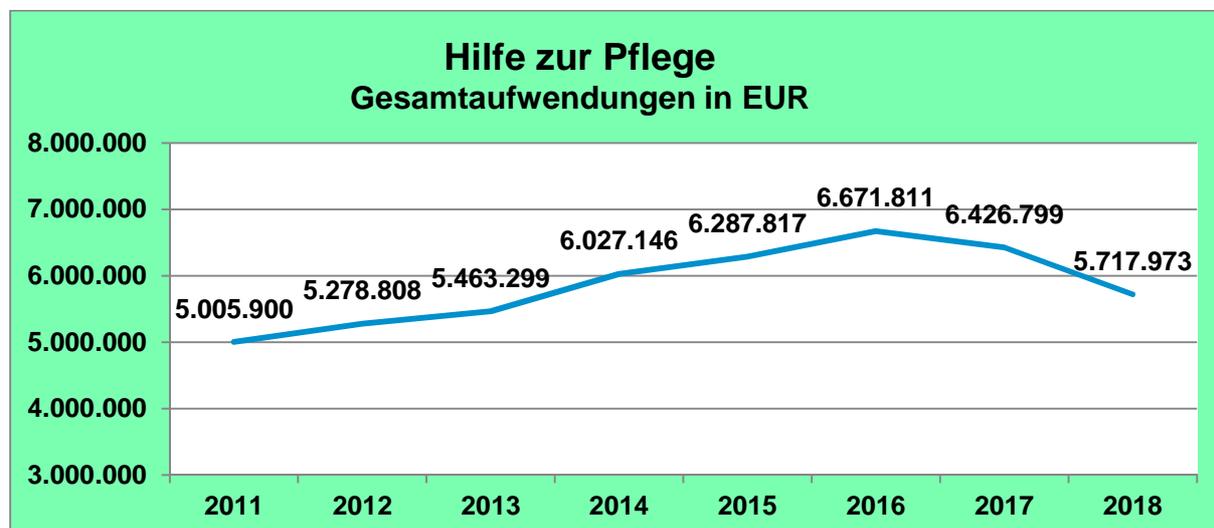
Stationäre Pflege

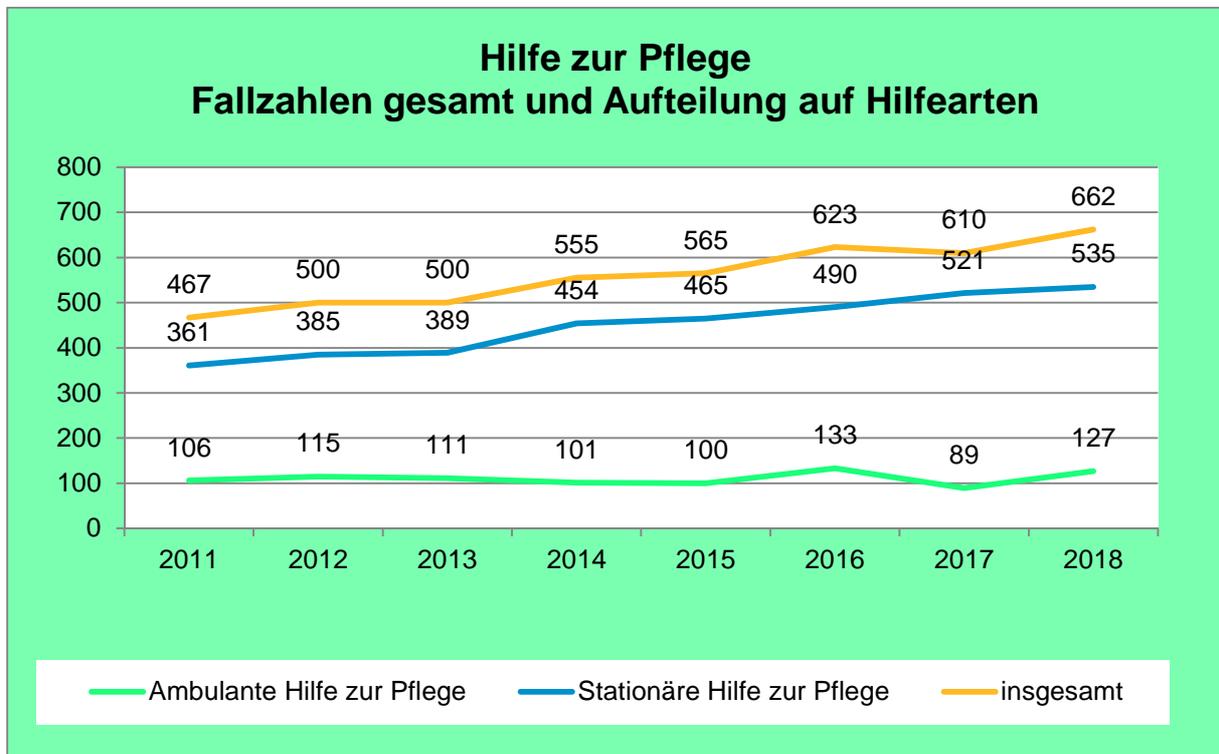
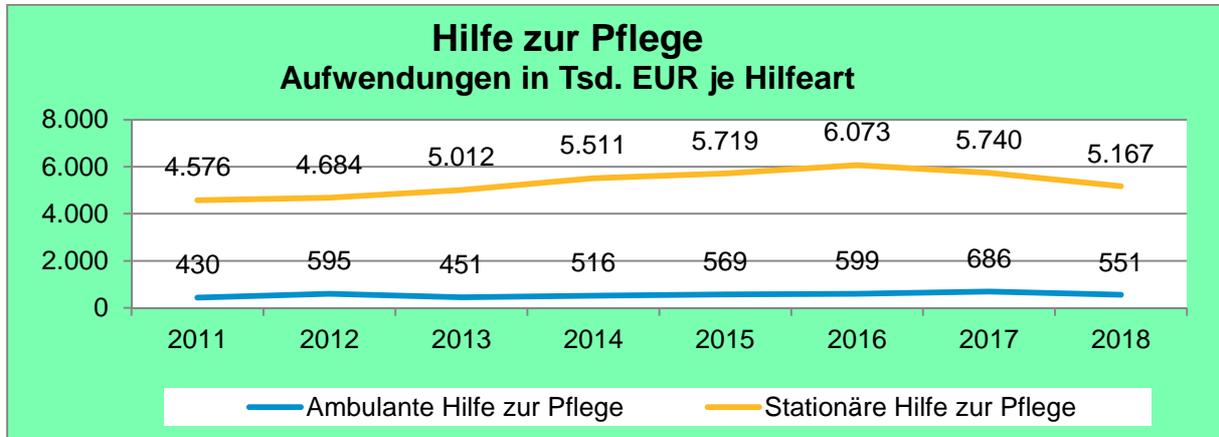
Die Leistung umfasst die Pflege in einer stationären Einrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

Kurzzeitpflege

Die Leistung umfasst die Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Kennzahlen der Hilfe zur Pflege





Vergleichsring Hilfe zur Pflege

Vorbemerkungen

Ein Vergleich im Bereich des aktuellen Wertes aus 2017 und mit denen aus Vorjahren ist kaum möglich, da sich die gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen durch die Pflegestärkungsgesetze 2 und 3 wesentlich verändert hat.



Fachliche Steuerung der Hilfe zur Pflege

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege sind landesweit tendenziell rückläufig. Wesentlicher Grund hierfür sind die veränderten Anspruchsvoraussetzungen der Hilfen. Es gibt grundsätzlich keine Hilfen zur Pflege mehr für Personen ohne Pflegegradeinstufung (ehemals Pflegestufe 0) und keine stationäre Hilfe für Personen mit Pflegegrad 1. Die Kommunen haben daher den Hilfebedarf dieser Personen durch andere Regelungen des SGB XII zu gewährleisten wie z.B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70, Altenhilfe nach § 71, Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 oder durch Regelungen im Rahmen der Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach §§ 27, 27 a und 44.

Heruntergebrochen auf die einzelnen Kommunen bestehen allerdings erhebliche Unterschiede in der Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege. So liegt der Mittelwert der Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege pro 10.000 Einwohner bei 34. Der Unterschied zwischen den Kommunen ist einerseits durch das Angebot an stationären Plätzen in den Gebietskörperschaften begründet („Angebot steuert Nachfrage“). Allerdings bestehen auch Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Eine Begründung hierfür ist, dass Empfänger der Hilfe zur Pflege in den Städten häufiger auf Unterstützung außerhalb von Familien und Angehörigen angewiesen sind und die Versorgung mit ambulanten Diensten in den Städten passgenauer zu organisieren ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die ungünstigere Sozialstruktur in den Städten (hohe Anzahl von Ein-Personen-Haushalten auch bei alten Menschen, geringeres Durchschnittseinkommen, häufiger Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter u.a.) eine Ursache hierfür darstellt.

Die durch die Landesgesetzgebung geregelte Verankerung der Planungsverantwortung und Netzwerkbildung auf kommunaler Ebene ist ein wesentliches Steuerungselement, das die Kommunen benötigen, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich adäquat organisieren und gewährleisten können.

Dies betrifft die ambulante, die teilstationäre und die stationäre pflegerische Versorgung ebenso wie Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege unter Einbindung bürgerschaftlichen Engagements.

Zur Steuerung der pflegerischen Angebote sollten verbindliche Regularien geschaffen werden, die eine intensive Einflussnahme der Kommunen auf die Gestaltung des Versorgungsangebotes ermöglichen. Ziel muss es sein, im Rahmen einer örtlichen Sozialplanung die Angebotsstruktur, auf den örtlichen Bedarf angepasst, zusammen mit den Anbietern zu gestalten. Hierzu zählt auch die Entwicklung neuer Wohn- und Pflegeformen.



Steuerung der Ausgaben der Hilfe zur Pflege

Die Ausgaben der Hilfe zur Pflege gesamt pro Einwohner betragen in 2017 im Median 48,95 EUR. Dies ist gegenüber 2016 ein durch die gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen verursachter Rückgang von 9,85 % (Landkreis Trier-Saarburg = 4,75 %).

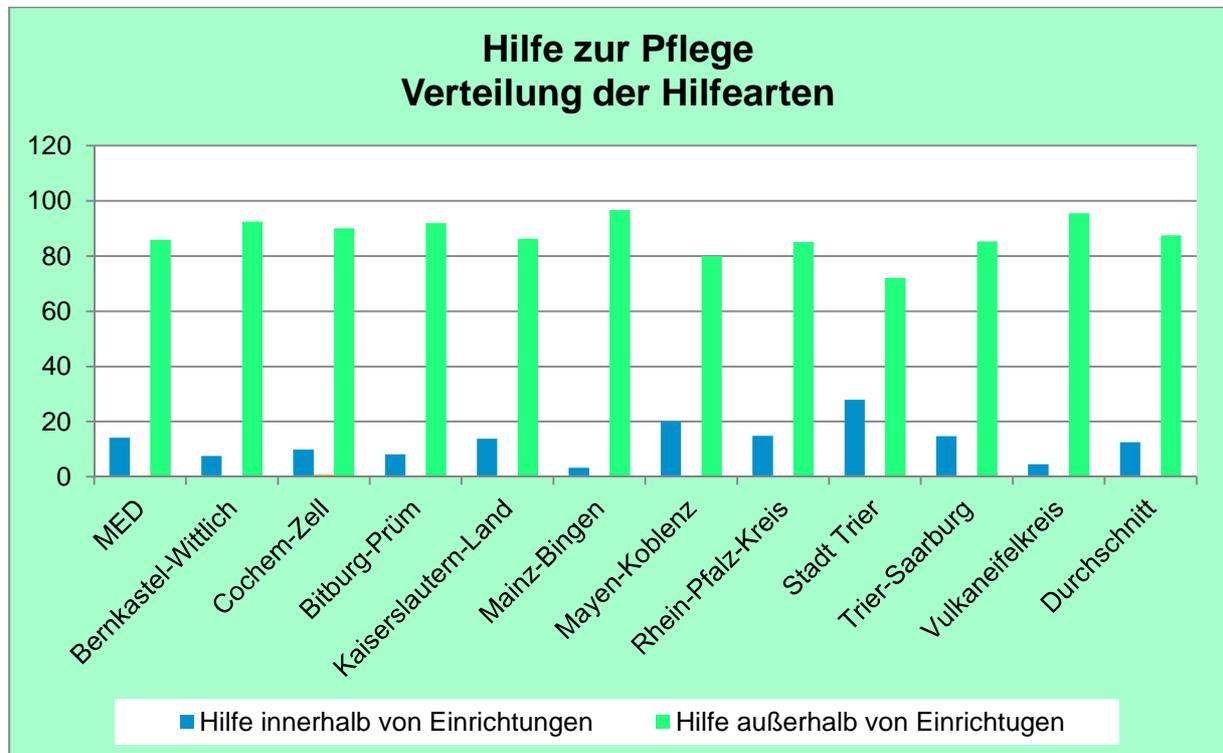
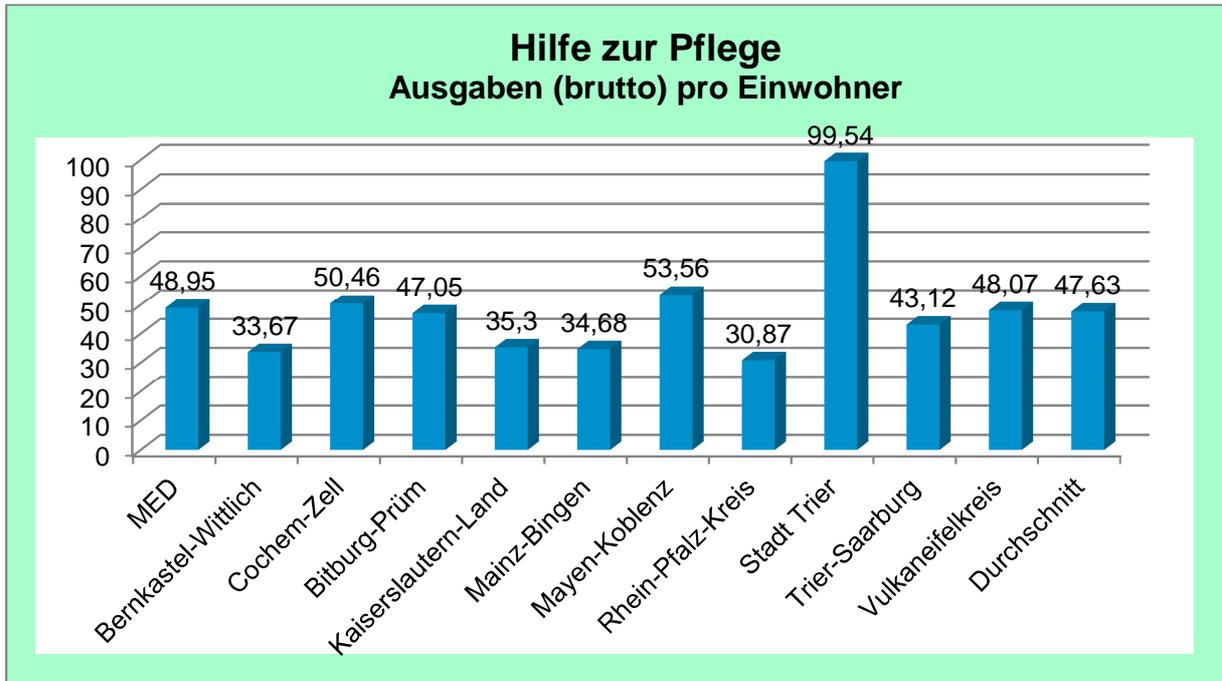
Personelle Ausstattung im Bereich der Hilfe zur Pflege

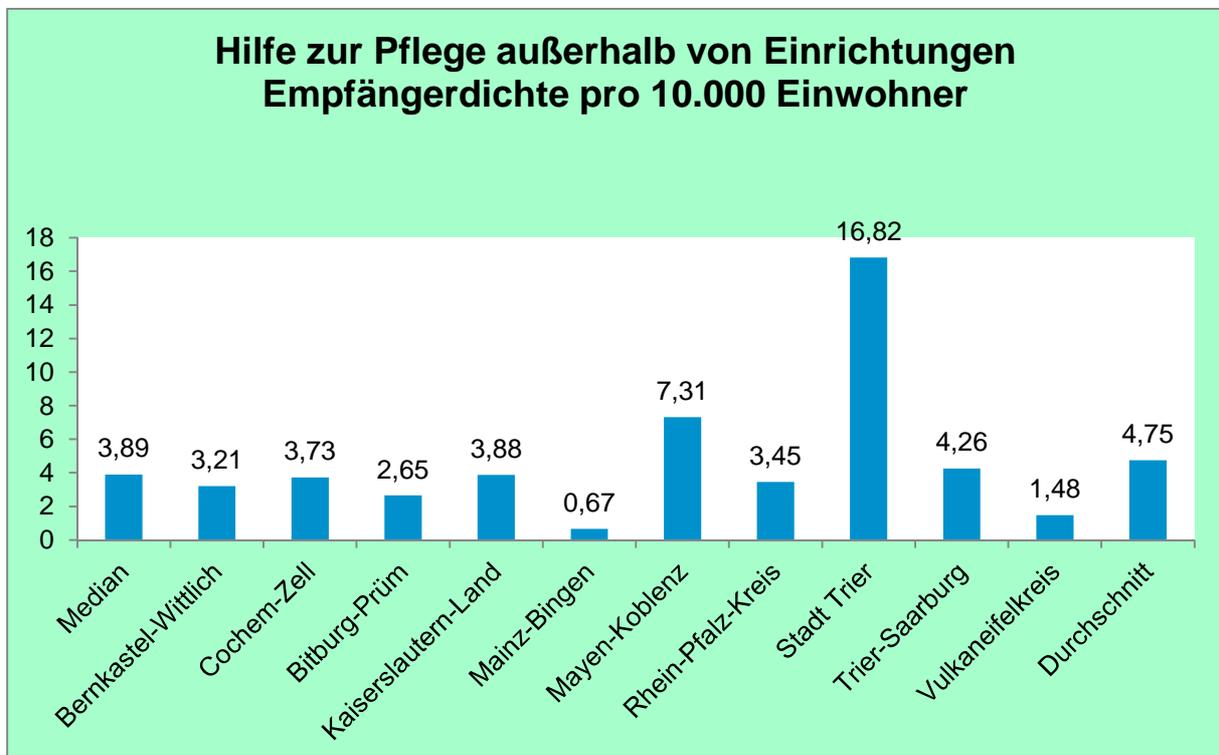
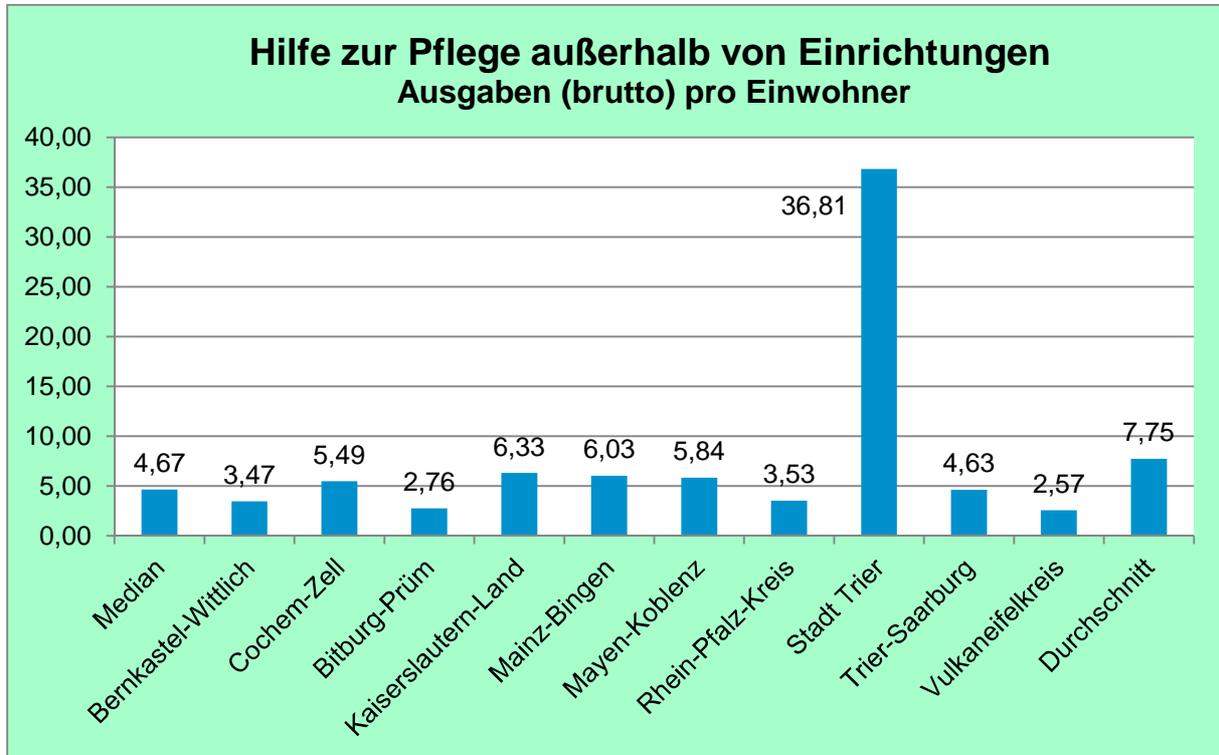
Bezüglich der Personalausstattung für die Sachbearbeitung (Fallsteuerung) ist festzustellen, dass im Durchschnitt 101 Fälle pro Vollzeitstelle betreut werden (Landkreis Trier-Saarburg = 122 Fälle). Die dargestellte Fallbelastung spiegelt allerdings nicht die volle Arbeitsbelastung wieder, da die Erhebungsgrundlage für den Vergleichsring eine Bestandserhebung der Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres ist. Gerade im Bereich der Hilfe zur Pflege besteht eine erhebliche Fallfluktuation, die in der Bestandserhebung unberücksichtigt bleibt. Die tatsächliche Fallbelastung ist im Jahresdurchschnitt daher höher, zumal gerade die Falleingänge erheblich höhere Arbeitsaufwendungen erfordern.

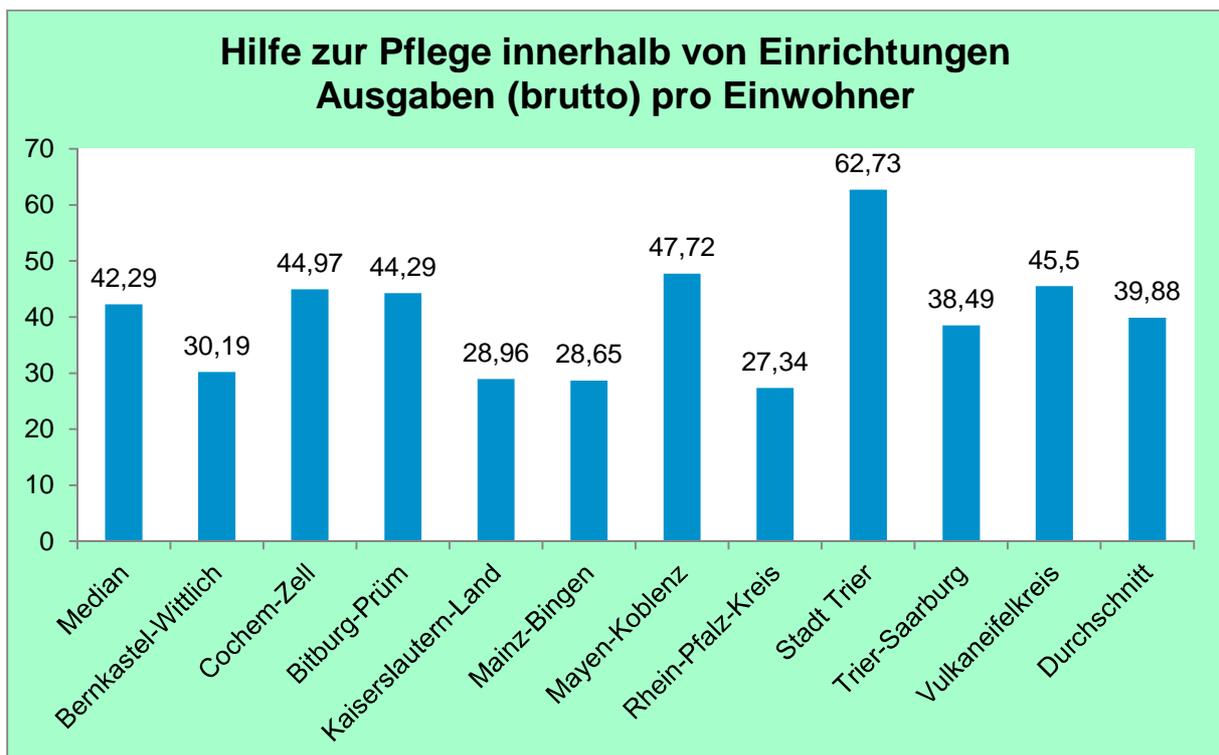
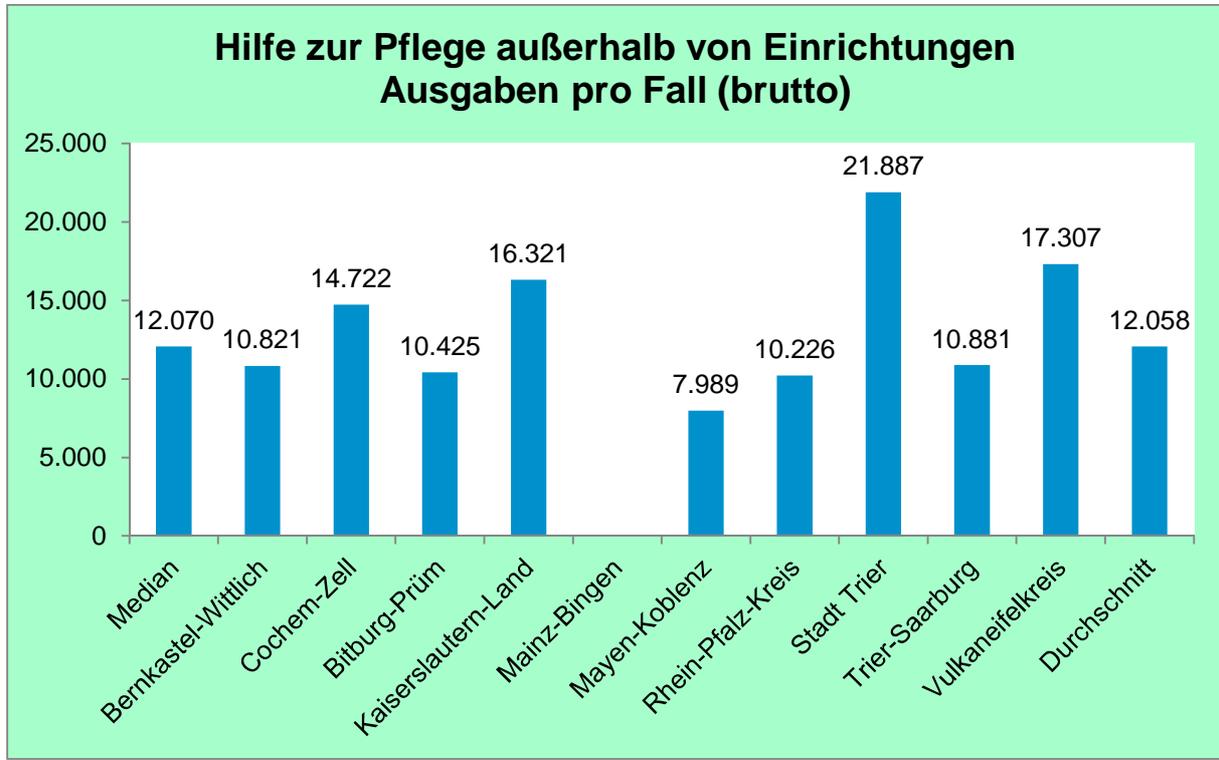
Um auch künftig den Anforderungen der Hilfebedürftigen gerecht werden zu können und geeignete individuelle Pflegeformen zu gewähren, ist der verstärkte Einsatz von Pflegefachkräften erforderlich. Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen legen in ihren Gutachten nur den Pflegegrad und die notwendigen Unterstützungsbedarf aus medizinischer Sicht fest. Die Kommunen sind verpflichtet, durch eigene qualifizierte Fachkräfte die Umsetzung des entsprechenden pflegerischen Bedarfs in Pflegeleistungen zu definieren.

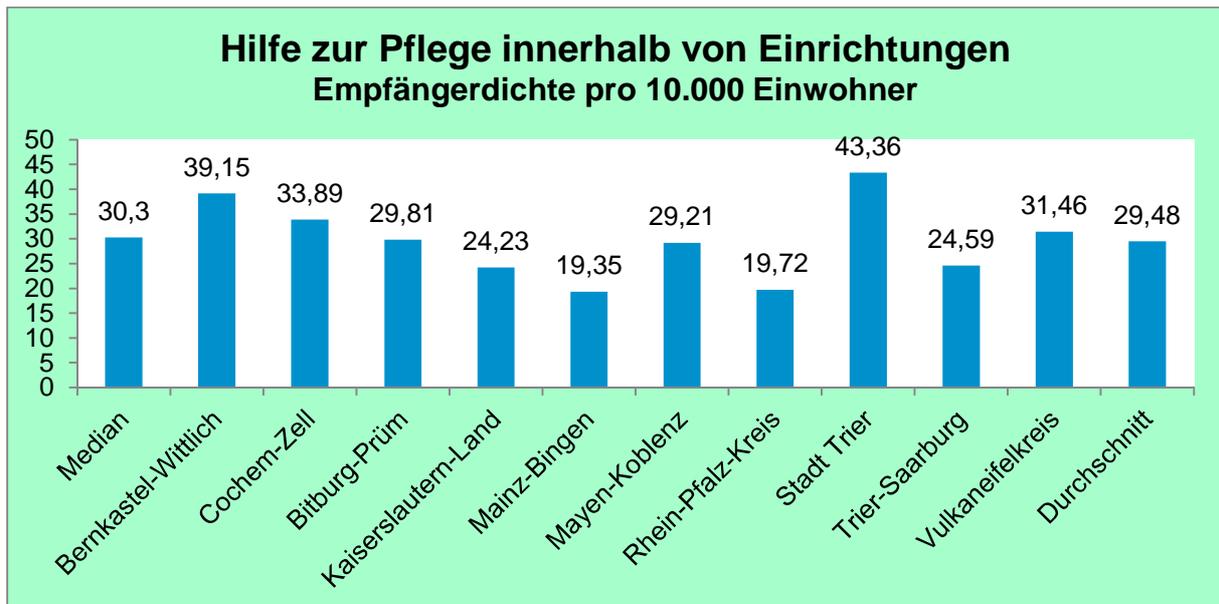
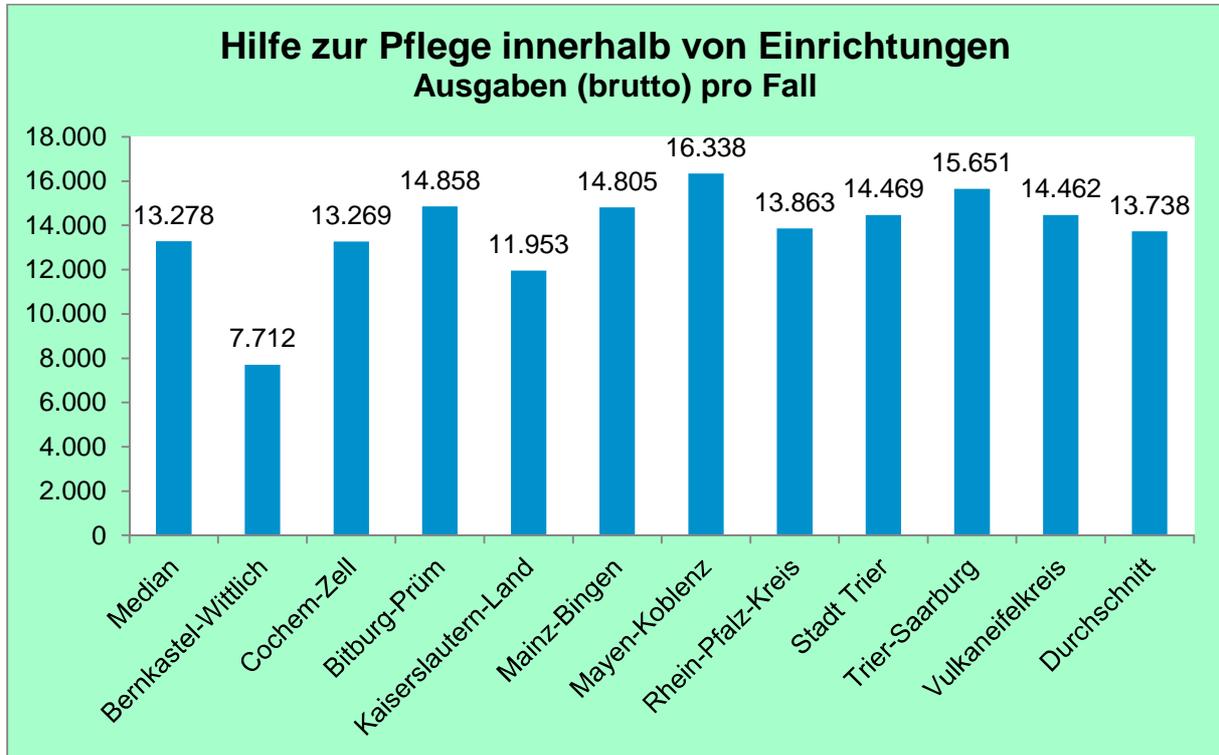
Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat hierauf bereits reagiert und zum 01.03.2019 eine Pflegefachkraft (Teilzeitbeschäftigte) eingestellt.

Kennzahlen/Diagramme Vergleichsring Hilfe zur Pflege

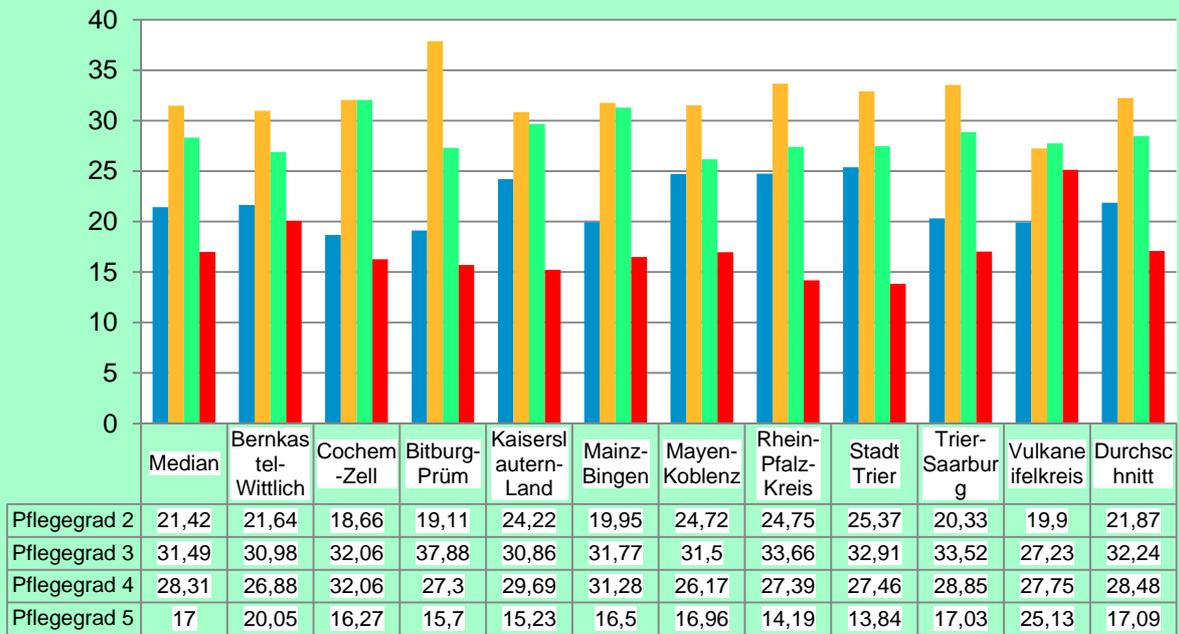




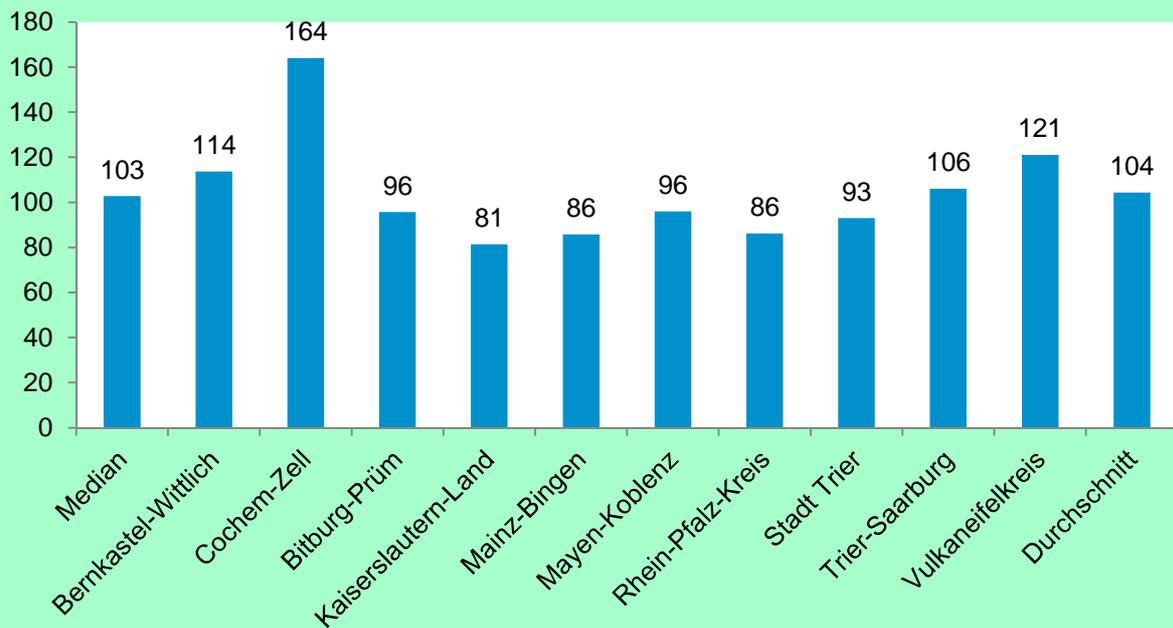


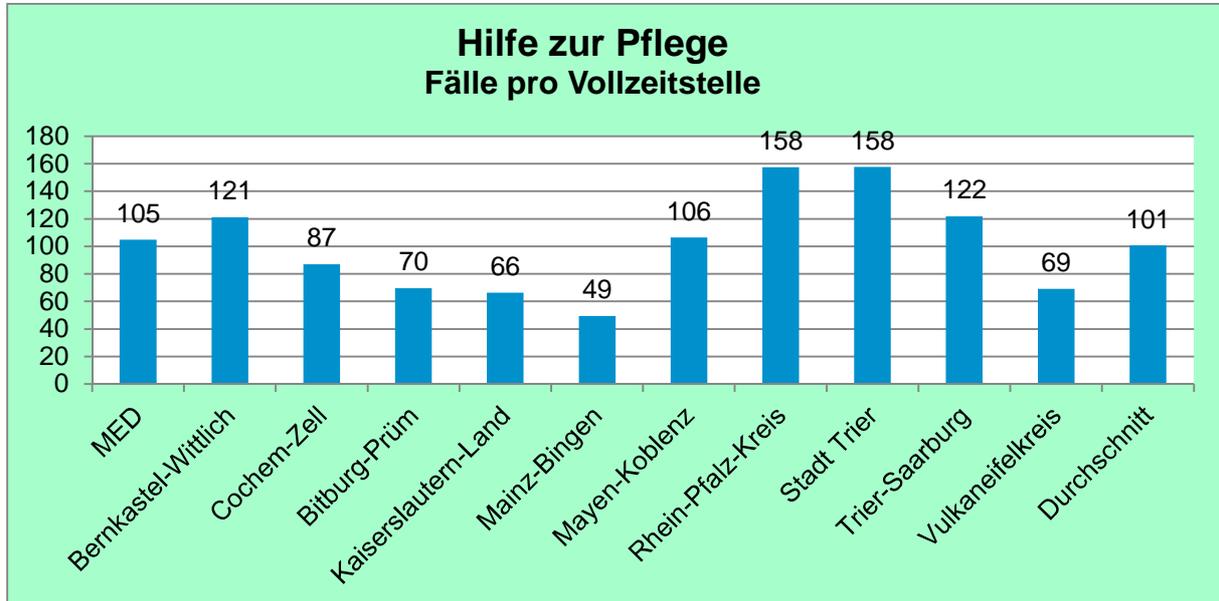


Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen Verteilung auf Pflegegrade



Hilfe zur Pflege Plätze in der stationären Pflege pro 10.000 Einwohner





Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erläuterungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung ist eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt der über 65-Jährigen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sicherstellt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung wird als monatlich wiederkehrende Leistung gewährt. Sie deckt den notwendigen Lebensbedarf einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung.

Auf diese Leistungen haben Personen Anspruch, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Hier wird haushaltsrechtlich unterschieden zwischen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Leistungen innerhalb von Einrichtungen

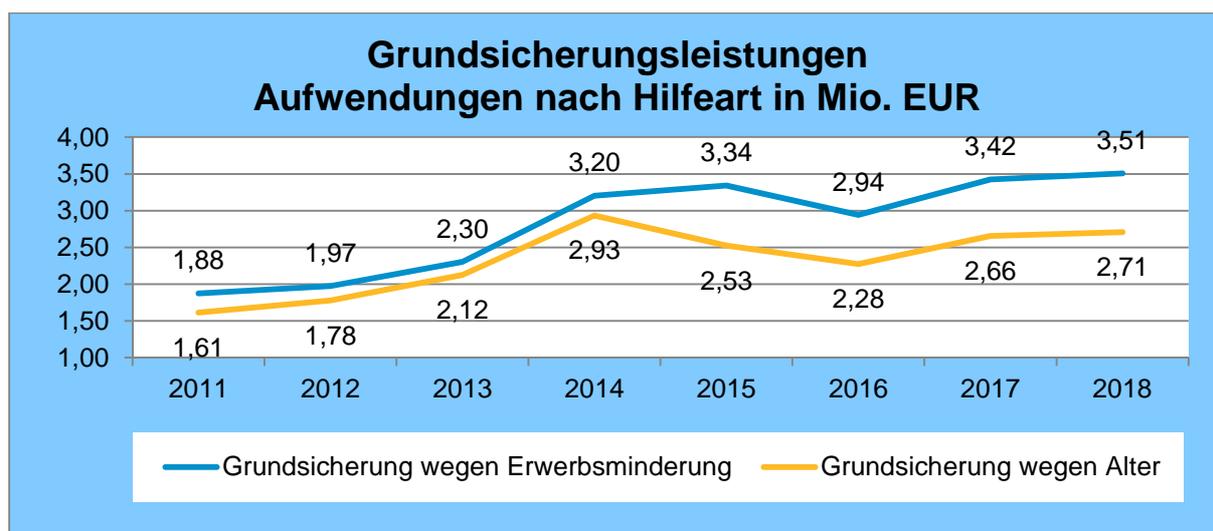
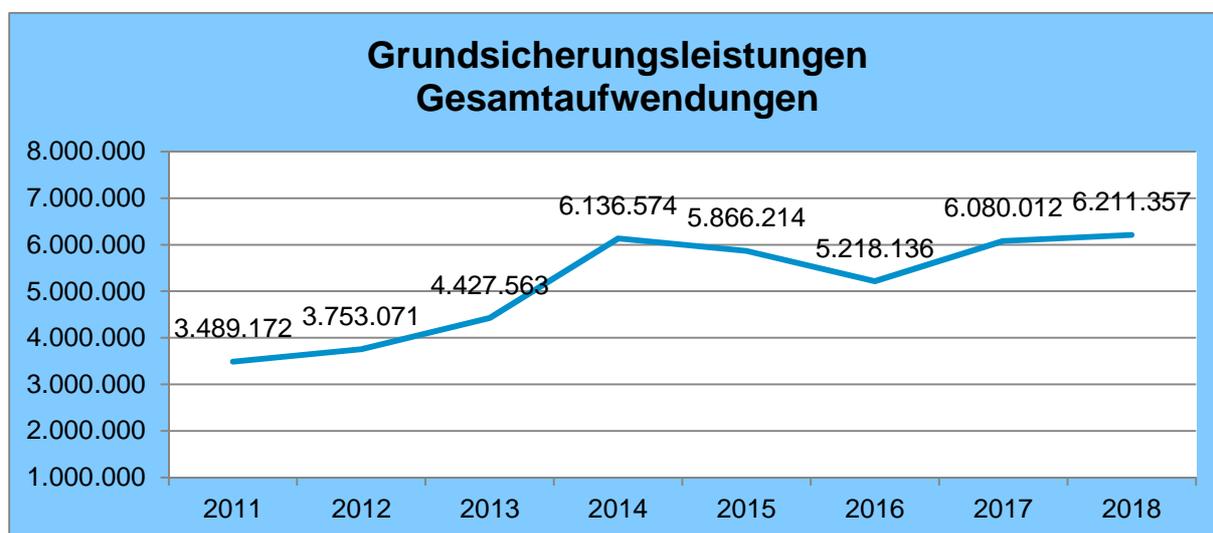
Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung wegen Alter haben Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (außerhalb von Einrichtungen und innerhalb von Einrichtungen).

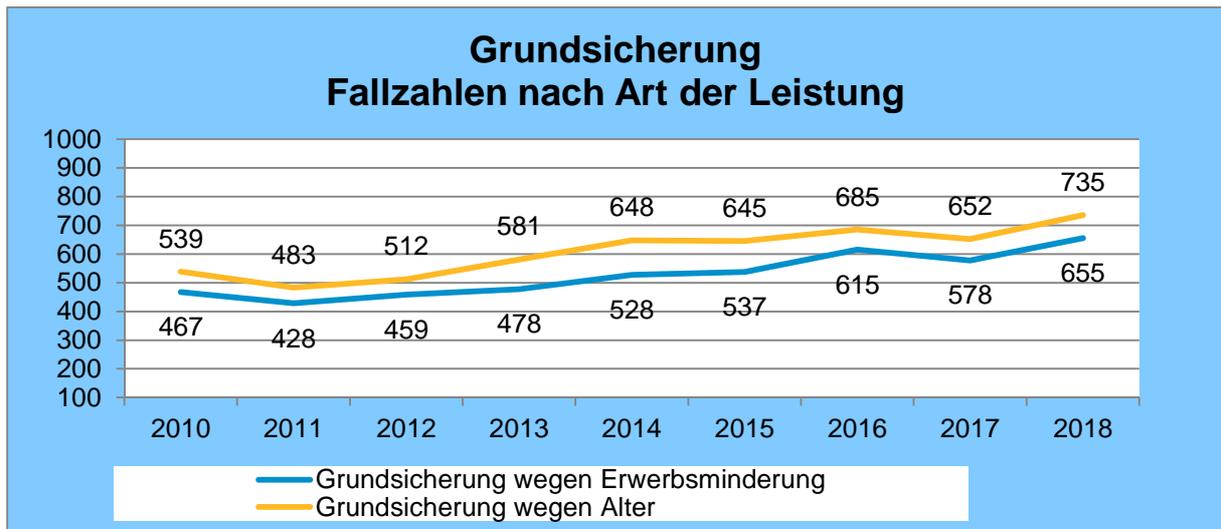
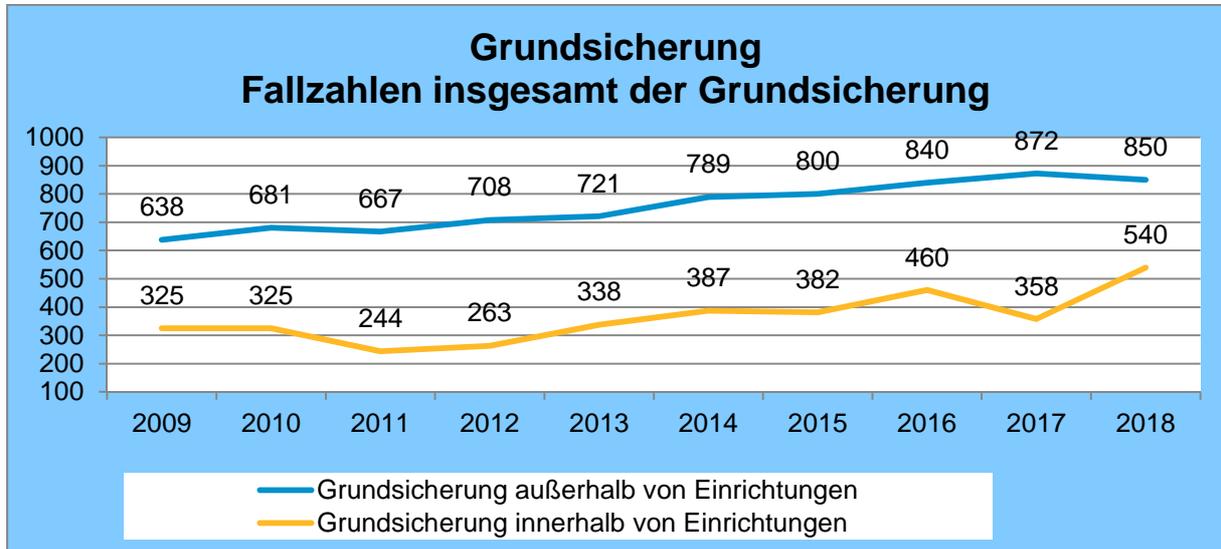


Bei der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen innerhalb von Einrichtung und der Grundsicherung wegen Alter innerhalb von Einrichtungen steigen die Fallzahlen leicht an.

Durch die Änderung des § 46 a SGB XII erstattet der Bund seit 2014 die Nettoaufwendungen der Grundsicherung zu 100 Prozent.

Kennzahlen/Diagramme zur Grundsicherung







Hilfen für Asylbegehrende

Erläuterungen zu den Hilfen für Asylbegehrende

Hierunter fallen die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Krankenhilfe für Asylbegehrende.

Asylsuchenden und Flüchtlingen werden alle Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich Kosten der Unterkunft sowie Krankenhilfe gezahlt. Leistungen zum Lebensunterhalt decken den notwendigen Lebensbedarf ab (Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Leistungen zur Bildung und Teilhabe pp).

Im Rahmen der Krankenhilfe für Asylbegehrende werden nur die unabweisbaren notwendigen Aufwendungen für eine Krankenbehandlung nicht krankenversicherter Asylbewerber gezahlt.

Weiter werden die Kosten der Ehrenamtskoordinatoren, sowie sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (Heimkosten, Fahrtkosten zu Sprachkursen etc.) die unmittelbar beim Landkreis anfallen übernommen. Ebenso werden hier die Personalkostenzuschüsse an die Verbandsgemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften (Konz und Schweich) sowie die Höhe der ungedeckten Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte veranschlagt.

Ab dem Jahre 2016 wurden die Erstattungen des Landes nach dem Landesaufnahmegesetz neu geregelt.

Bis Ende 2015 wurde eine Pauschale von 513,00 EUR pro Asylbegehrender und Monat gewährt. Seit 2016 gibt es 2 verschiedene Erstattungsmöglichkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Pauschale von 513,00 EUR wurde auf 848,00 EUR erhöht, wobei es sich bei der Erhöhung um 335,00 EUR um die Hälfte der Beteiligung des Bundes von 670,00 EUR zu den Kosten der Asylbegehrenden handelt.

Wurde die alte Pauschale jedoch noch bis 3 Jahre nach einem negativen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezahlt, endet jetzt die Erstattung nach § 3 Abs. 1 Aufn mit dem Monat vor dem Bescheid des BAMF. Dabei spielt es keine Rolle, ob gegen die Entscheidung geklagt wird oder die abgelehnten Asylbegehrenden aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Für die Kosten, die für die Zeit nach der Entscheidung des BAMF entstehen, zahlt das Land eine Pauschale von 35 Mio. EUR an die Kommunen in Rheinland-Pfalz, die nach dem sog. Königsteiner Schlüssel verteilt werden.

Schon im Kalenderjahr 2016 reichte diese Pauschale von 35 Mio. EUR nicht mehr zur Deckung der anfallenden Kosten aus, obwohl über einen Großteil der Asylanträge noch keine Entscheidung ergangen war und die Personen somit noch über die 848,00 EUR Pauschale abgerechnet werden konnten.



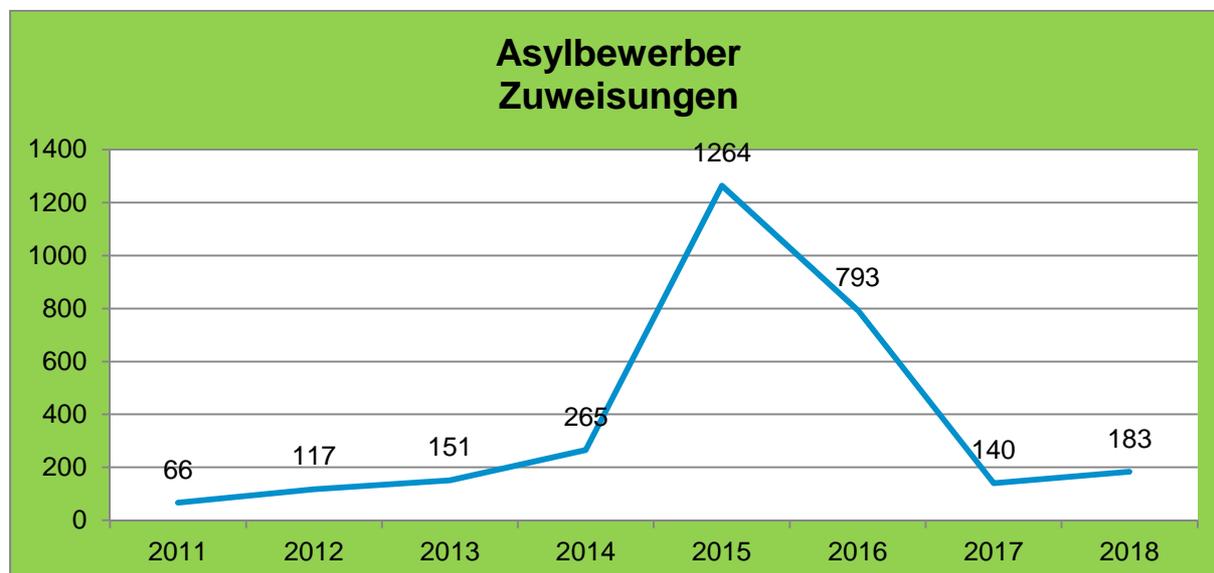
Bei der Einführung der Pauschale von 848,00 EUR wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden eine Evaluierung vereinbart.

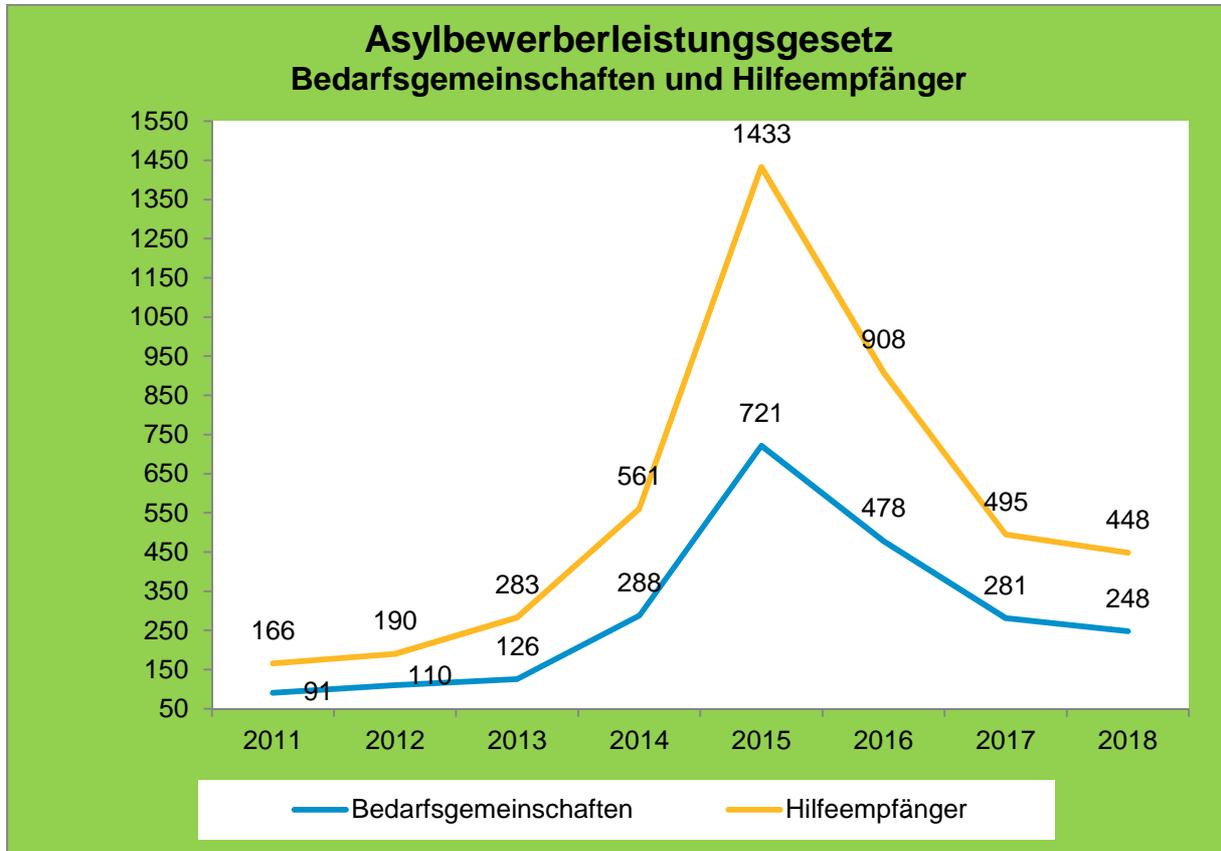
Eine Anfang 2018 vom Landkreistag durchgeführte Abfrage hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Jahre 2017 bei den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz im Bereich des AsylbLG ungedeckte Kosten von rd. 80,00 Mio. EUR entstanden sind, die sich hauptsächlich aus der zu geringen Pauschale von 35,00 Mio. EUR ergeben.

Für das Jahr 2019 wird für die Hilfe zum Lebensunterhalt mit ungedeckten Kosten von insgesamt rd. 4,1 Mio. EUR gerechnet. Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG ist entgegen der Erwartung seit September 2017 nur geringfügig gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbezieher auch in 2019 nicht wesentlich sinken wird.

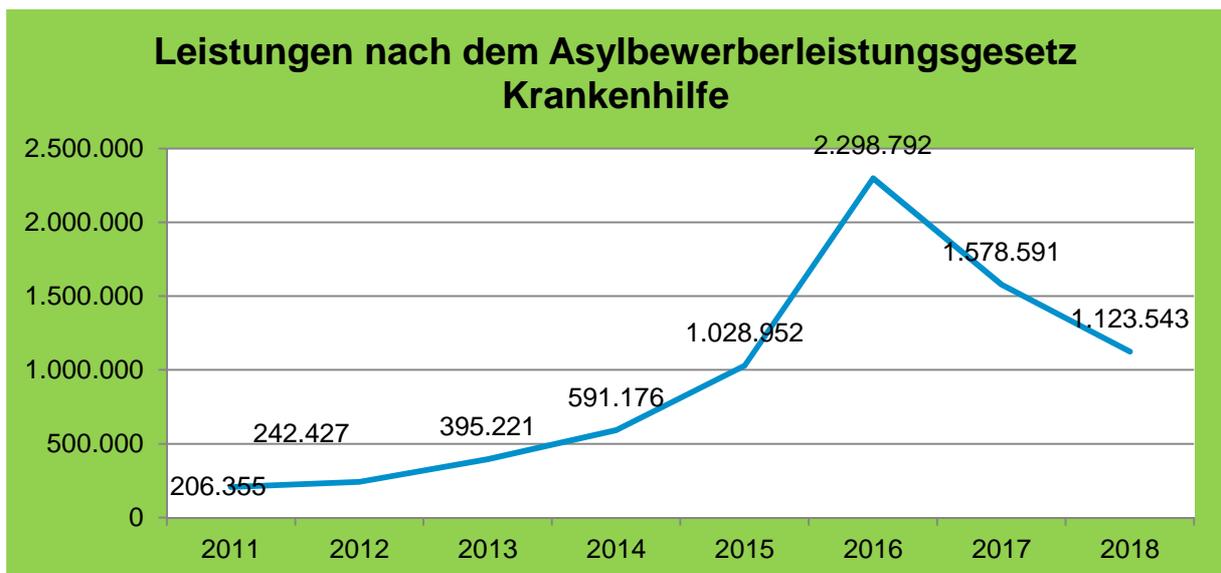
Diesen Aufwendungen stehen Erträge von lediglich 1,40 Mio. EUR gegenüber. Durch die sinkende Zahl der zugewiesenen Asylbegehrenden und der gestiegenen Zahl von Asylentscheidungen hat sich die Zahl der abrechnungsfähigen Asylbewerber deutlich reduziert.

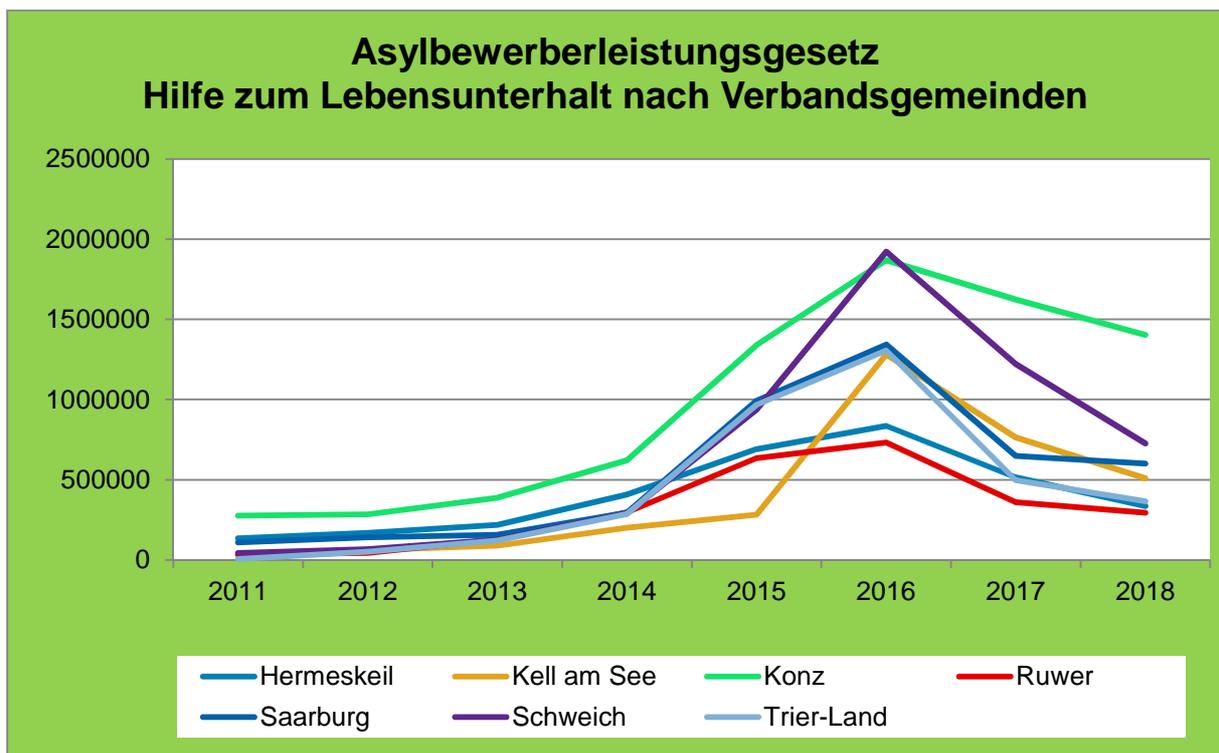
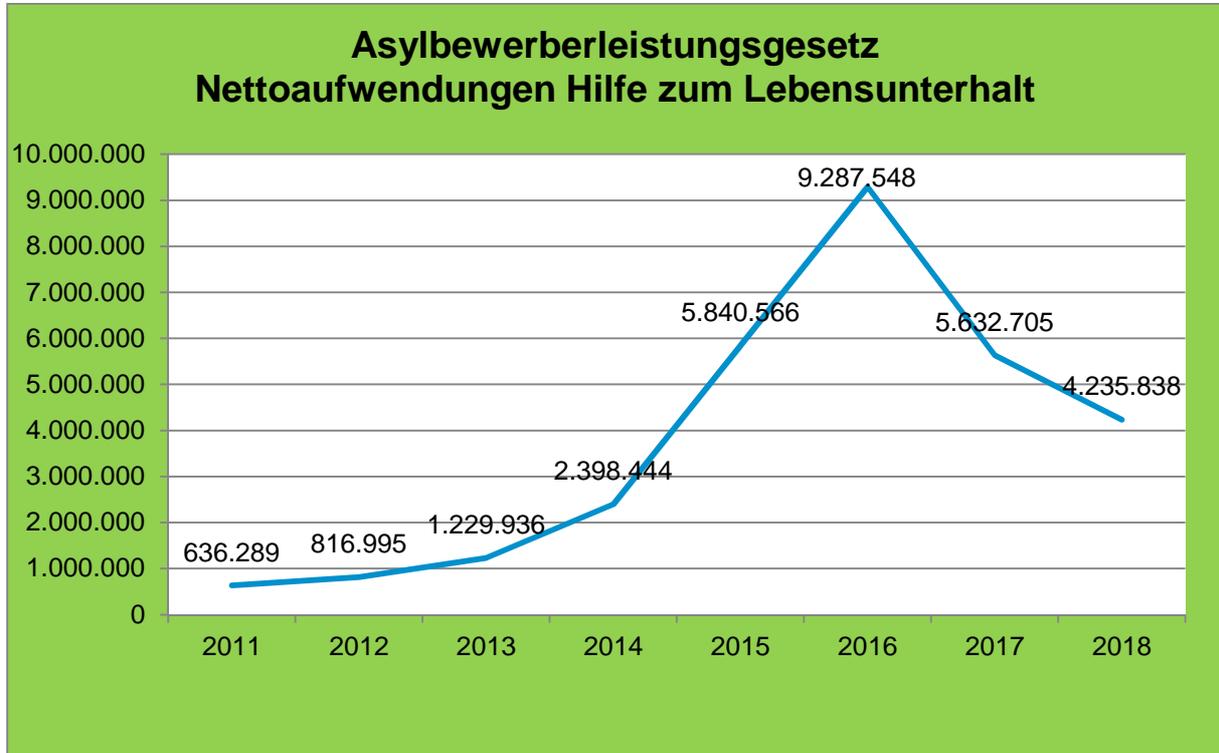
Kennzahlen/Diagramme zu den Hilfen für Asylbegehrende





Fallzahlen jeweils 4. Quartal des Berichtsjahres





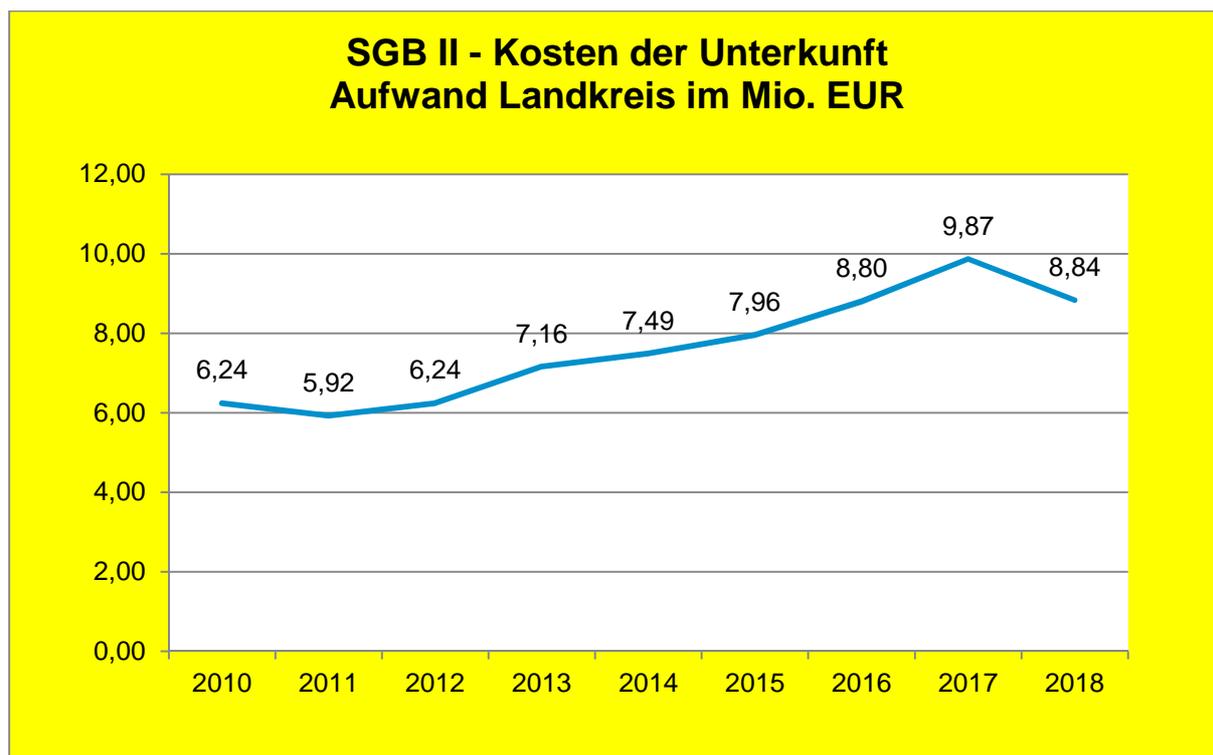


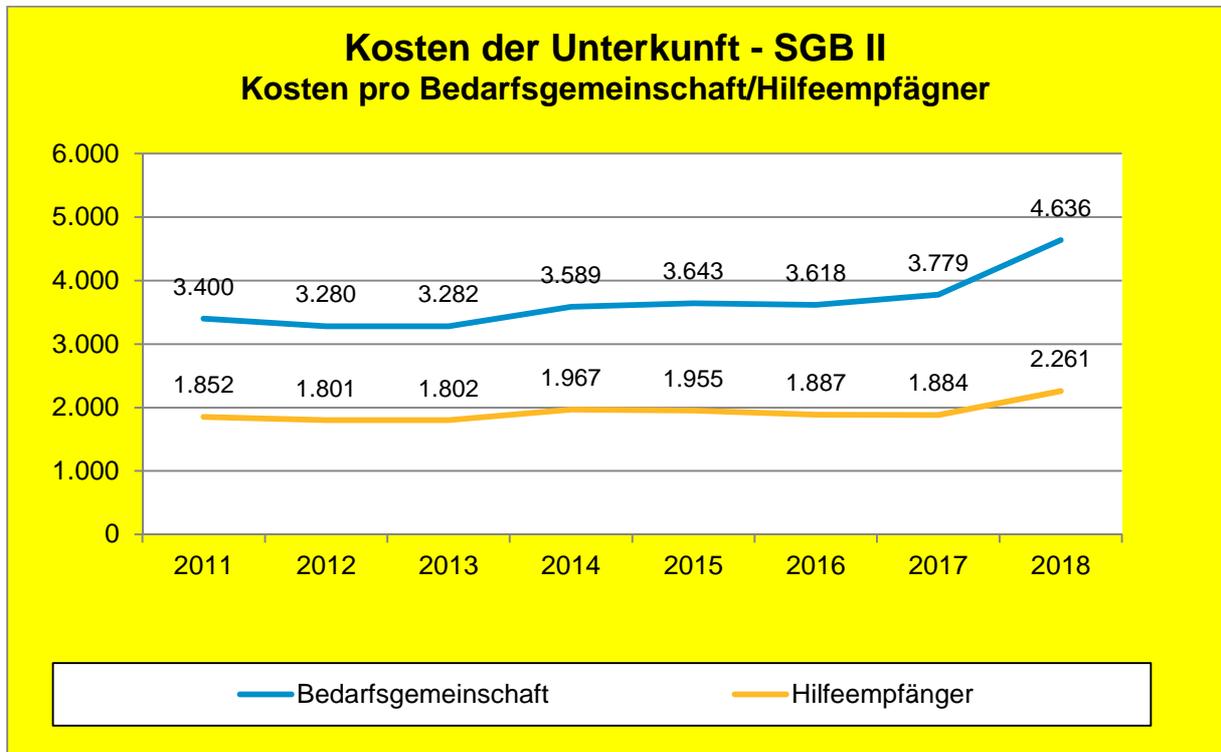
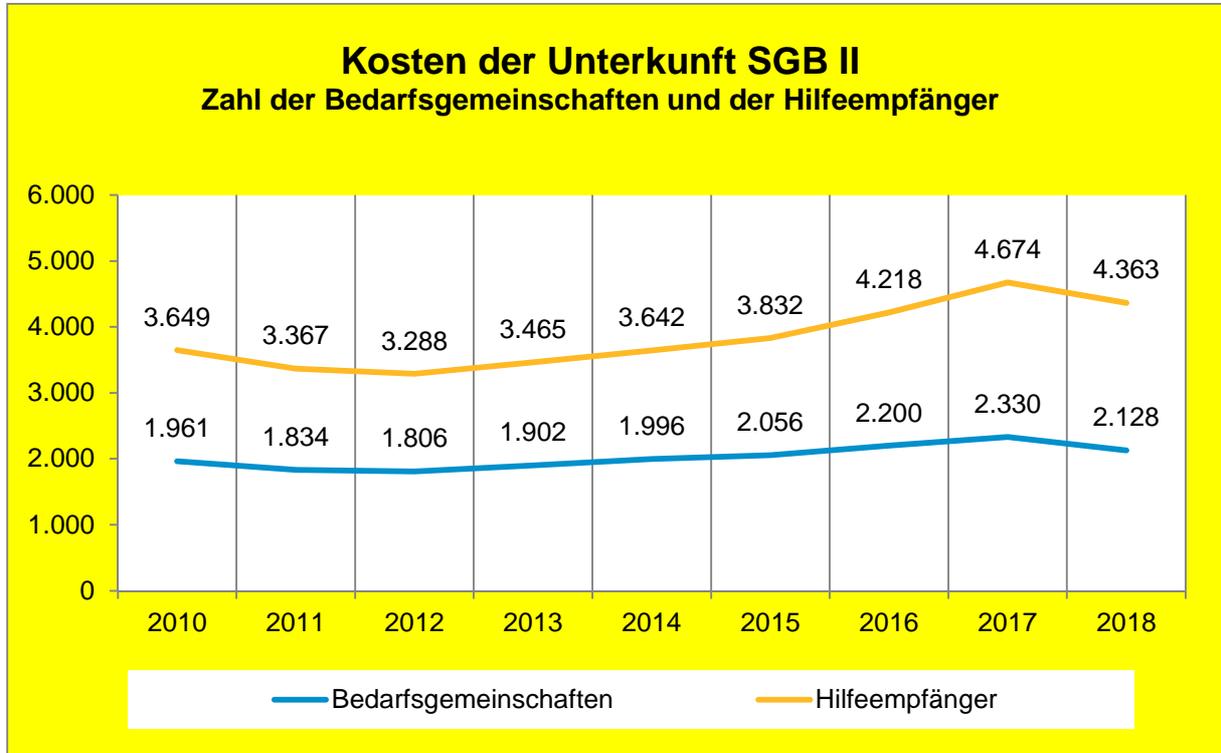
SGB II – Kosten der Unterkunft

Erläuterungen zu den Aufwendungen nach dem SGB II –Kosten der Unterkunft

Hier sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist vom Höchststand von 2.403 im März 2017 auf 2.086 im Juni 2018 zurückgegangen. Im Oktober 2018 ist die (vorläufige) Zahl der Bedarfsgemeinschaften jetzt mit 1.985 erstmalig wieder unter 2.000 gesunken. Der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften ist teilweise auch auf das Ausscheiden ehemaliger Asylbewerber aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II aufgrund von Arbeitsaufnahmen zurückzuführen. Für 2019 wird mit einem rund 670.000 € geringeren Aufwand gerechnet. Die endgültige Höhe der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II in 2019 steht noch nicht fest. Neben der Beteiligung von 36,4 % sind im Gesetz bisher weitere 10,2 % zur Entlastung der Kommunen vorgesehen. Im Rahmen der geplanten Verlängerung der Bundeszuweisung für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten in Höhe von 9,5 % soll die Zuweisung nach § 46 Abs. 7 SGB II jedoch von 10,2 % auf 3,3 % gesenkt werden, um eine Bundesauftragsverwaltung im Bereich des SGB II zu vermeiden.

Kennzahlen zu den Aufwendungen nach dem SGB II –Kosten der Unterkunft





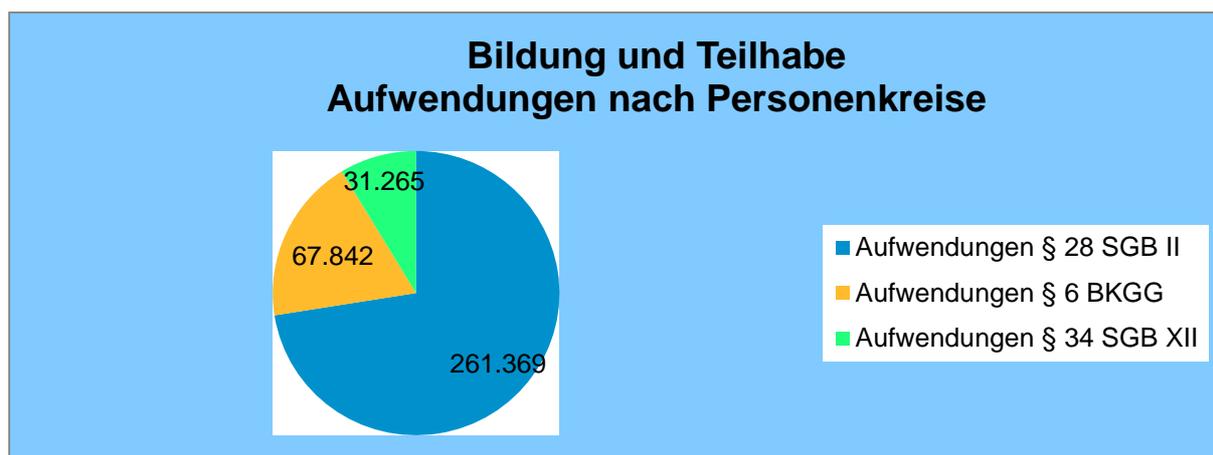
Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Leistungen, die in Deutschland im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.

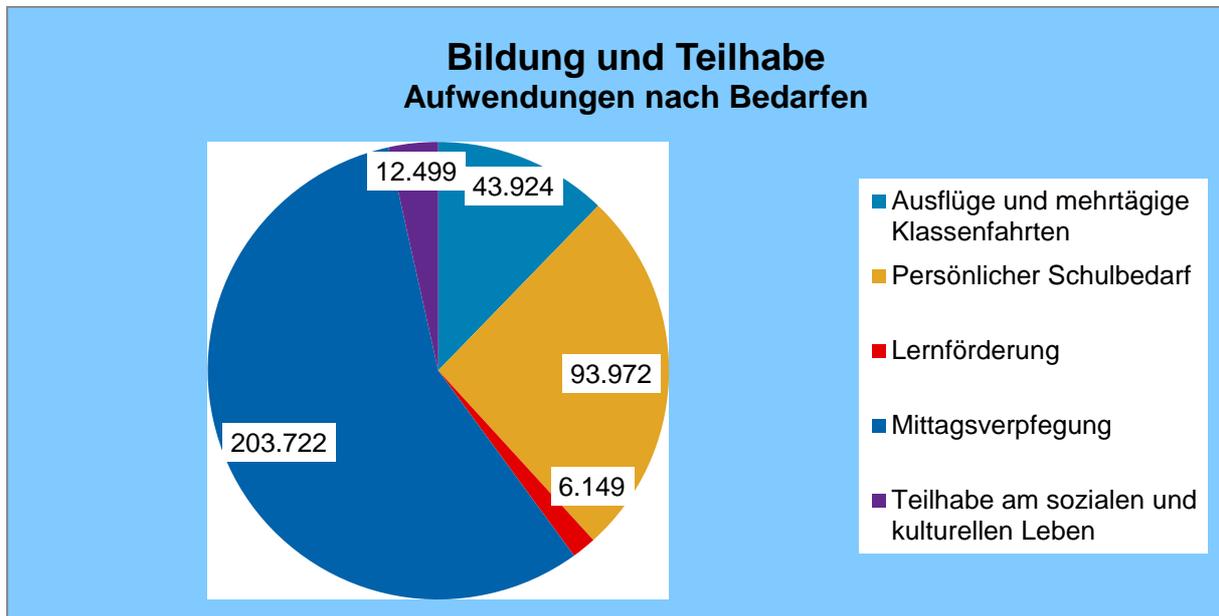
Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auch Kindergeldberechtigte für ein Kind erhalten. Dies ist der Fall, wenn Wohngeld gezahlt wird und das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, oder wenn das Kind im Haushalt der oder des Kindergeldberechtigten lebt und für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bezogen wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Kinderzuschlag für das Kind gezahlt wird, für das die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden sollen.

Leistungen der Bildung und Teilhabe umfassen

- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Anmerkung: Zu dem Personenkreis nach § 34 SGB XII gehören auch die Asylbegehrende



Hilfe zum Lebensunterhalt

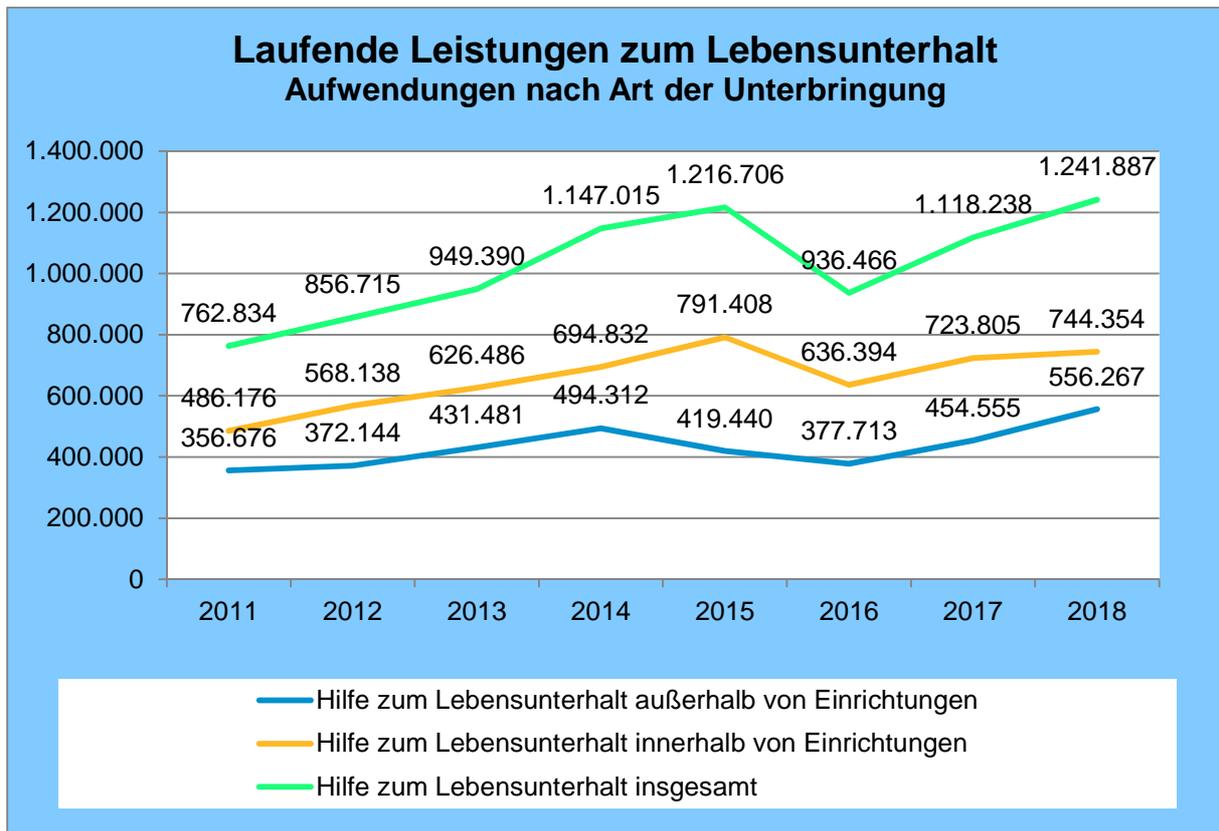
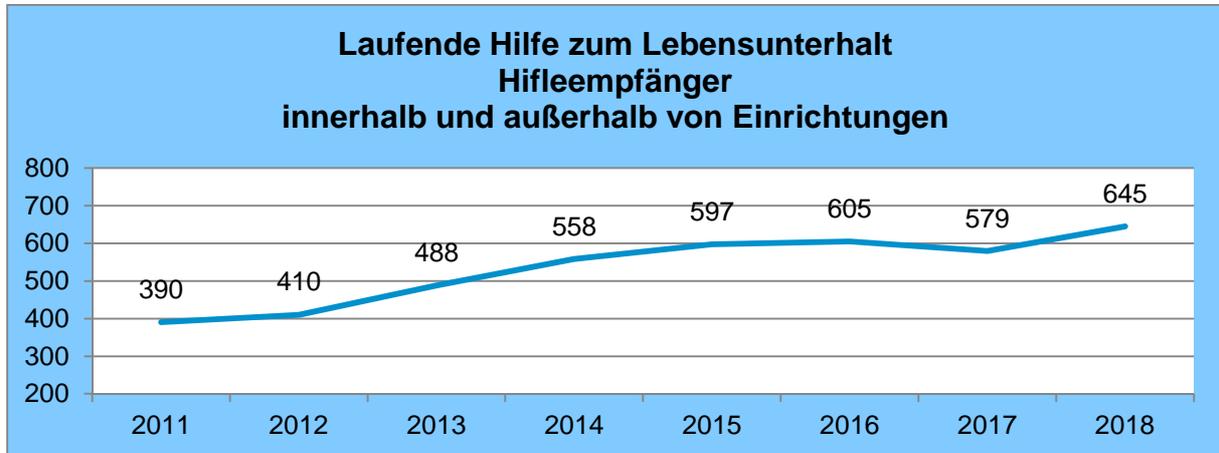
Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und weder erwerbsfähig noch dauerhaft erwerbsfähig sind.

Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern ist das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gewährt für

- Hilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen
- Hilfeempfänger innerhalb von Einrichtungen



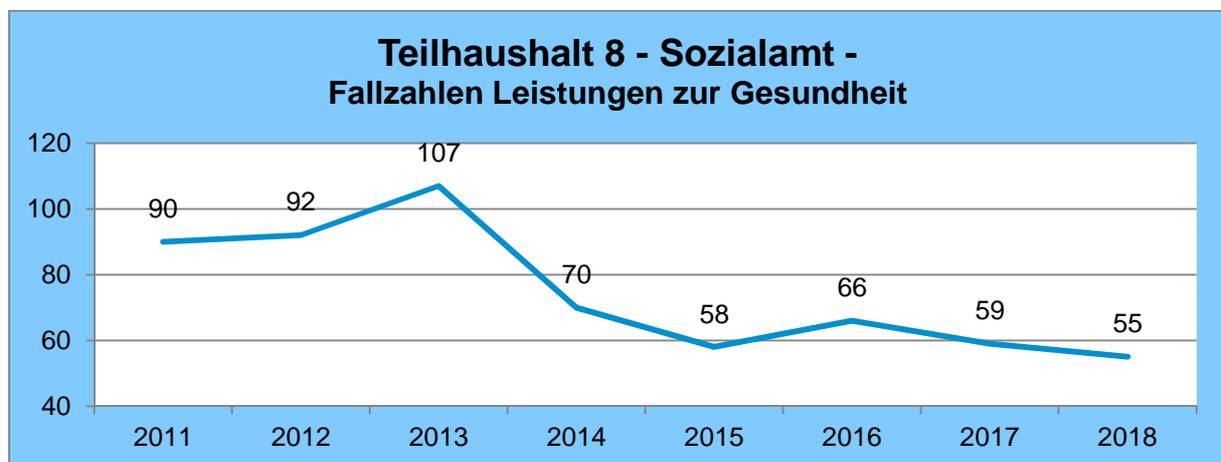
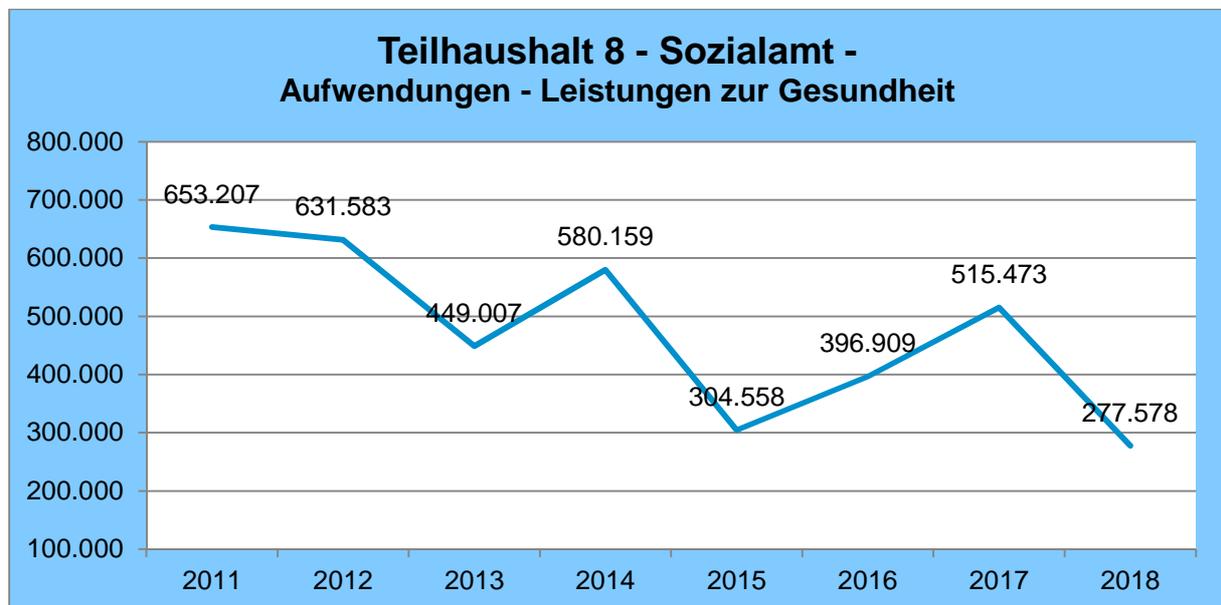


Hilfen zur Gesundheit

Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten Hilfeempfänger die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, keine private Krankenversicherung abgeschlossen haben und die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmaterial und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung erforderliche Leistungen.

Für Hilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen können einmalige Leistungen, wie Aufwendungen bei Schwangerschaft gewährt werden.

Die Leistungen werden im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht.



Betreuungswesen

Dieser Bereich umfasst die rechtliche Betreuung volljähriger Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder körperlich, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Im Einzelnen sind dies die Übernahme von rechtlichen Betreuungen als Behördenbetreuer und Verfahrenspflegschaften. Weiter die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, Beratungen über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften bei Vorsorgevollmachten und die Förderung von Betreuungsvereinen.

Im Rahmen der Vormundschaftsgerichtshilfe sind Sozialberichte zu erstellen, dem Gericht rechtliche Betreuer vorzuschlagen und diese auf ihre Eignung zu überprüfen.

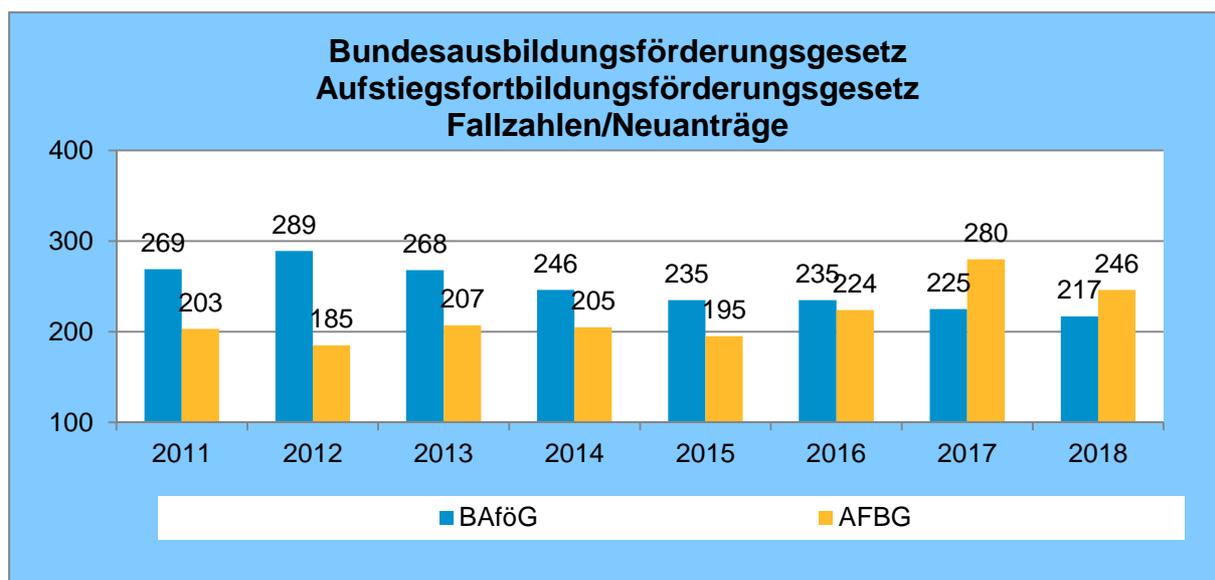
In diesem Bereich entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 120.000 EUR.

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Diese Leistungen werden zur wirtschaftlichen Sicherung einer schulischen Aus- und Fortbildung (Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung).

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können Schüler und Studierende Förderleistungen erhalten, wenn das Studium oder der Schulbesuch weder allein noch mit Hilfe von Unterhaltspflichtigen finanziert werden kann.

Aufstiegsfortbildung soll dazu dienen, durch Erweiterung von Qualifikationen im Beruf weiterzukommen (sog. Meister-BAföG).



Anmerkung: BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

AFBG = Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

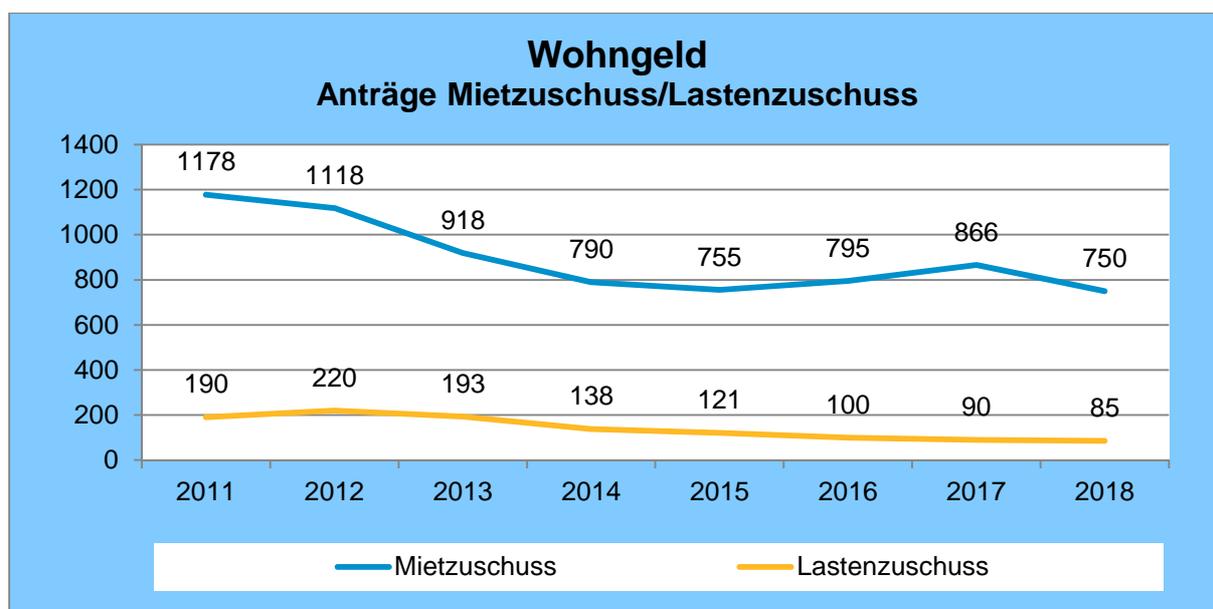


Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gezahlt.

Mietzuschuss können z.B. Mieter (auch Untermieter), Bewohner von Heimen und Nutzungsberechtigte von Wohnraum erhalten, wenn das Nutzungsverhältnis mietähnlich ist.

Lastenzuschuss für eigengenutzten Wohnraum können z. B. Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts erhalten





Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz und dem Landespflegegeldgesetz

Das Landespflegegeldgesetz blieb trotz der Einführung der Pflegeversicherung erhalten, um denjenigen Schwerstbehinderten eine Leistung zu sichern, die keine oder keine entsprechend hohen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Anspruchsberechtigte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag, der unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt wird. Gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften werden jedoch angerechnet. An den Nettoaufwendungen beteiligt sich das Land mit 25 %.

Landesblindengeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Auf das Landesblindengeld werden Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz in begrenztem Umfang angerechnet. Das Land erstattet dem Landkreis 2/3 der Aufwendungen.

